



Inhalt

In eigener Sache _____ 3

Schwerpunktthema: Entwicklungsperspektiven für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen

Lebensweltorientierung & Co:
Entwicklungsperspektiven stationärer Erziehungshilfen
an der Schwelle zum neuen Jahrtausend
von *Karl-Heinz Struzyna* _____ 4

Familienpflege in Deutschland - Auswirkungen des KJHG
(SGB VIII) und die Notwendigkeit der Qualitätsentwicklung für das
Pflegekinderwesen. Ein Beitrag aus bundespolitischer Sicht
von *Reinhard Wiesner* _____ 15

Leistungsbeschreibung für Hilfen zur Erziehung
in Familien nach § 33 und 34 KJHG
*Herausgegeben vom Initiativkreis zur Erarbeitung
fachlicher Standards für Hilfe zur Erziehung in Familienpflege* _____ 25

Stichwort: Verwandtenpflege

Verwandtenpflege - Trends in Deutschland und den USA
von *Jürgen Blandow, Michael Walter* _____ 47

Bestandsaufnahme und strukturelle Analyse der
Verwandtenpflege in der Bundesrepublik Deutschland
von *Jürgen Blandow, Michael Walter* _____ 50

Umfrage zur Verwandtenpflege in Berlin _____ 53

Aktuelles

Gewährung von Hilfen für junge Volljährige _____ 54
Tagesmütter gesucht?!
Tagespflege in Brandenburg - Ein Jahr nach der
Novellierung des Kindertagesstätten-Gesetzes
von *Eveline Gerszonowicz* _____ 55

Literaturhinweise

Qualität in der Tagespflege - Tagespflege mit Qualität Tagungsdokumentation _____	59
2. Jahrbuch des Pflegekinderwesens _____	60
Pflegekinder und Adoptivkinder im Focus _____	63
Jugendhilferechtsprechungssammlung _____	64
Aktuelle Beschlüsse und Urteile zur Pflegekindschaft und Adoption _____	64

Impressum

Herausgeber:	Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V. Geisbergstraße 30, 10777 Berlin Tel. 030 / 21 00 21 - 0, Fax 030 / 218 42 69 www.arbeitskreis-pflegekinder.de Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV)
Redaktion:	Hans Thelen, Heidrun Sauer, Peter Heinßen, Eveline Gerszonowicz
Lay-out:	Hans Thelen
Titelblattgestaltung und Herstellung:	Graph Druckula Studio für Werbung, Print- und Produktdesign, Berlin

Alle in diesem Heft veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck - auch auszugsweise - ist nur mit Genehmigung der Redaktion gestattet.
© Juli 2001

Die Herstellung dieses Heftes wurde gefördert durch die Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport – Landesjugendamt Berlin.

In eigener Sache

Schwerpunktthema des vorliegenden Heftes sind Entwicklungsperspektiven für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen. Ausgangspunkt für die Perspektiventwicklung ist die jeweilige Situation des Kindes, das einer Unterstützung bedarf. Dem schließt sich dann die Frage an, welche Hilfe in dieser Situation für das Kind die Beste ist.

Karl-Heinz Struzyna befasst sich in seinem Beitrag mit der Frage, wie stationäre Hilfen aussehen müssen, um Kinder und Jugendliche in „normale“ gesellschaftliche Lebenszusammenhänge zu integrieren und junge Menschen zu einem eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Leben zu befähigen.

Gute Bedingungen kann hier die Familienpflege bieten, die jedoch davon abhängig ist, ob die Rahmenbedingungen eine Entfaltung ihres Erziehungspotentials fördern. Reinhard Wiesner blickt in seinem Beitrag auf die Diskussion und die reale Entwicklung der Rahmenbedingungen in den letzten 10 Jahren zurück und fordert für die Zukunft eine grundsätzliche fachpolitische Diskussion über Qualität und Qualitätsentwicklung im Pflegekinderwesen.

Ein Beitrag zur Fachdiskussion der Qualitätsentwicklung ist die Leistungsbeschreibung für Hilfen zur Erziehung in Familien die vom Initiativkreis zur Erarbeitung fachlicher Standards für Hilfe zur Erziehung in Familienpflege herausgegeben wurde.

Auch für die Tagespflege haben wir uns mit der Frage der Qualitätsentwicklung befasst und im ersten Halbjahr eine Broschüre veröffentlicht, die einen wichtigen Beitrag zur Fachdiskussion liefert (siehe S. 59). Außerdem berichtet in diesem Pflegekinder-Heft Eveline Gerszonowicz über die Entwicklung der Tagespflege im Land Brandenburg, ein Jahr nach der Novellierung des Kindertagesstätten-Gesetzes.

Hans Thelen

↪ **Schwerpunktthema:** ↻

Entwicklungsperspektiven für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen

Lebensweltorientierung & Co: Entwicklungs- perspektiven stationärer Erziehungshilfen an der Schwelle zum neuen Jahrtausend

von Karl-Heinz Struzyna

Aktuelle Anforderungen und Trends

Gesellschaftlicher, politischer und demografischer Wandel sowie die Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie und der Bindungsforschung führen zu veränderten Anforderungen an stationäre Erziehungshilfen, auf die im angelsächsischen und skandinavischen Raum bereits einige Jahre früher als in Deutschland reagiert wurde. Mit dem 8. Jugendbericht (1990) wurde der Begriff „Lebensweltorientierung“ zum Kristallisationspunkt für tiefgreifende Fachdiskussionen in der Jugendhilfe, die insbesondere für die Heimerziehung Grundfragen des Selbstverständnisses und der Wertorientierung berührten, wie etwa: Macht die Heimerziehung fit für ein selbstbestimmtes und selbstbewusstes Leben? Oder dominieren im Heim Regeln und Normen, wie sie von einer Institution typischerweise hervorgebracht werden, um ihre Funktionsfähigkeit zu sichern? Die Debatte um die „totale Institution“, wie sie in den späten 60er und frühen 70er Jahren zur Zeit der Heimrevolte geführt wurde, flammte wieder auf, obwohl viele Heimeinrichtungen seither doch ihre internen Strukturen durch Aufhebung der Geschlechtertrennung und altershomogener Gruppen, durch Binnendifferenzierung und Dezentralisierung wesentlich verändert hatten.

Aber reichen diese Veränderungen aus, um an der Schwelle zum neuen Jahrtausend modernen gesellschaftlichen Anforderungen und Erwartungen gerecht werden zu können? Das Kinder- und Jugendhilfegesetz von 1990/91 verwendet den Begriff „Lebensweltorientierung“ nicht unmittelbar, formuliert allerdings daraus abgeleitete Werte wie „das Recht jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 Abs. 1 KJHG), das Wunsch- und Wahlrecht (§ 5), die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe (§ 8) und die Berücksichtigung wachsender Fähigkeiten und Bedürfnisse zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln (§ 9) zu verbindlichen Rechtsnormen. Wie setzt die Jugendhilfe diese Vorgaben dort um, wo sie unmittelbarer und umfassender als in anderen Aufgabenbereichen Verantwortung für die individuelle Entwicklung junger Menschen trägt: in stationären Erziehungshilfen?

Die Verantwortung der Jugendhilfe

Wenn Jugendhilfe in das Leben junger Menschen eingreift, übernimmt sie damit eine Mitverantwortung für die weitere Entwicklung dieser Kinder und Jugendlichen. In keinem anderen Tätigkeitsbereich greift Jugendhilfe so tief und umfassend in das Leben junger Menschen ein wie im Falle der stationären Erziehungshilfe. Die Trennung von der eigenen Familie, die Herausnahme aus dem gewohnten Milieu, die Unterbringung an einem anderen Lebensort und die Ausgestaltung dieses neuen Lebensortes einschließlich der verfügbaren Beziehungsangebote wird von der Jugendhilfe initiiert, geplant und vollzogen. Der Einfluss der Jugendhilfe dominiert alle anderen Einflüsse, die nötigenfalls sogar gerichtlich begrenzt oder unterbunden werden können. Deshalb trägt die Jugendhilfe bei stationärer Erziehungshilfe eine besonders umfangreiche, ja umfassende Verantwortung.

Lebensweltorientierung - was ist das?

Trotz seiner zentralen, auch die Philosophie des KJHG prägenden Bedeutung finden wir für den Begriff „Lebensweltorientierung“ keine präzise, allgemeingültige Definition, sondern Umschreibungen. Hin-

sichtlich stationärer Erziehungshilfen sind der soziale Bezugsrahmen und die Anforderungen eines realen, gesellschaftlich integrierten Lebens in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft des jungen Menschen von Interesse. Um als eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit das Erwachsenenleben meistern zu können, müssen in Kindheit und Jugend sowohl soziale Fähigkeiten als auch praktische und konkrete Kenntnisse und Techniken zur Alltagsbewältigung erworben werden.

Alltagsbezug

Was zunächst so unspektakulär erscheint, gewinnt schnell an Bedeutung, wenn man näher analysiert, was junge Menschen in institutioneller Erziehung eigentlich lernen: Sie lernen das Leben unter den Bedingungen der Institution. Das Notwendige für das eigenständige Überleben „draußen“, ohne den Rückhalt der Sozialpädagogen und der Gruppe, gehört nicht selbstverständlich und nicht überall dazu. Einen Haushalt führen, ein Konto eröffnen, Miete zahlen oder nachbarschaftliche Beziehungen pflegen lernen junge Menschen in vielen Heimen bestenfalls im Rahmen eines pädagogischen Programms oder eines Lehrplans - und oft eben auch nicht. Selbst wenn die Konzeption einer Einrichtung den Erwerb von Alltagswissen für ein Leben außerhalb als Ziel beschreibt, ist es noch lange nicht verwirklicht, weil das Leben innerhalb der künstlichen Lebenswelt der Institution auch ohne derartiges Wissen funktioniert. Und weil dort andere Fähigkeiten und Kenntnisse gefordert sind, wie etwa die des Katalogs der Ge- und Verbote, der Essenszeiten, der sichersten Verstecke für Sachen von hohem persönlichem Wert; und besonders ein Gespür für Auffassungsunterschiede zwischen den Erziehern, um mit seinem jeweiligen Wunsch auch immer den „geeignetsten“ anzusprechen.

Normalität und Integration

Der Begriff „Normalität“ ist in den Sozialwissenschaften wenig gebräuchlich, wenn nicht gar verpönt, da eine dem Begriff zugrunde liegende gesellschaftliche Normierung in allgemeingültiger Form nicht existiert. Gesellschaftliche Normen sind immer zeit-, kultur- und schichtabhängig und zudem dem Standpunkt des Betrachters unterworfen.

Im Konzept der Lebensweltorientierung bedarf es einer derartigen allgemeingültigen Definition von „Normalität“ nicht. Hier kommt es darauf an, Kenntnis darüber zu erlangen, was in der Lebenswelt des betreuten jungen Menschen als „normal“ gilt. Konkreter noch: Entscheidend ist das subjektive Verständnis des jungen Menschen von „Normalität“. Für ihn ist Normalität kein geringwertiges, sondern ein erstrebenswertes Ziel. Etwas, womit er Mühe hat, es zu erreichen. Er will der gesellschaftlichen Norm entsprechen, will dazugehören, und hat es gerade damit ausgesprochen schwer. Dass er nicht bei seiner Familie aufwächst, dass er in „öffentlicher Erziehung“ lebt und dem Staat zur Last fällt: All das empfindet er als Stigma und als Ausgrenzung aus gesellschaftlicher Normalität.

Integration in „normale“ gesellschaftliche Lebenszusammenhänge setzt bestimmte Verhaltensweisen und Fähigkeiten voraus, die in dem jeweiligen sozialen Milieu als akzeptiert gelten, die der dort geltenden Norm entsprechen.

Partizipation

Im Rahmen von Lebensweltorientierung bedeutet Partizipation für junge Menschen, dass sie in der Lage sind, als integraler Bestandteil der Lebenswelt außerhalb der Institution, ihres Milieus, eine eigenverantwortliche Rolle zu übernehmen. Das heißt, aktiv teilzuhaben und teilzunehmen am alltäglichen Leben und ihre individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse einzubringen und zu verwirklichen.

Dieses Verständnis von Partizipation unterscheidet sich grundlegend von der in vielen Heimeinrichtungen geübten Praxis, durch Kinderbeiräte, Bewohnervertreter oder andere der Erwachsenenwelt entlehnte Gremien die jungen Menschen zur Mitsprache bei der Lebensgestaltung innerhalb der Institution zu erziehen. Solche Vertretungsgremien werden sie in ihrer Lebenswelt als dereinst auf sich gestellte junge Erwachsene kaum vorfinden.

Ohne an dieser Stelle im einzelnen auf die Diskrepanzen einzugehen zwischen dem durch die Institution bereitgestellten Lern- und Lebensraum und dem Sozial- und Alltagsmilieu, in dem sich junge Menschen nach ihrer Entlassung bzw. Verselbstständigung zurechtfinden müssen, wird folgendes deutlich: Institutionelle Erziehung muss große Anstrengungen vollbringen, um junge Menschen fit für das reale Leben draußen zu machen. Und Institutionen tendieren

eher dazu, Abläufe und Entscheidungen an ihren eigenen Funktionserfordernissen auszurichten.

Identität und Kontinuität

Von ausschlaggebender Bedeutung für die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen ist der Umgang mit Fragen wie: *Woher komme ich? Wohin gehöre ich? Wer bin ich? Was wird später sein?* Dabei definieren sich Kinder aus ihrer aktuell erlebten Situation („Ich habe Erzieher – meine Schulkameraden leben bei ihren Eltern“) und werden auch über die Fremdwahrnehmung immer wieder mit ihrer untypischen Lebenslage konfrontiert („Warum bist Du im Heim?“).

Je deutlicher sich eine Einrichtung in ihren äußeren und organisatorischen Merkmalen (spezielles Gebäude; Lage; Erzieher im Schicht- oder Wechseldienst; ...) von dem in den kindlichen Augen gewöhnlichen, oft idealisierten Familienleben unterscheidet, desto ungewöhnlicher empfindet das Kind seine eigene Lebenssituation und sich selbst. Und dieses Anders-Sein erlebt es eben in aller Regel nicht als Auszeichnung, sondern als Makel.

Auch wenn Familien heute immer seltener ungebrochene Stabilität und Kontinuität über die gesamte Sozialisationszeit der Kinder hinweg garantieren, so tragen doch auch Institutionen der Erziehungshilfe mitunter zu Kontinuitätsbrüchen bei. Sei es durch Verlegung aus organisatorischen oder disziplinarischen Gründen (und ein Umzug innerhalb der Einrichtung wird vom Jugendamt und in der Jugendhilfestatistik oft gar nicht als Verlegung registriert, selbst wenn der Wechsel vom Haupthaus im Ort A in die Außenwohngruppe im 30 km entfernten Ort B erfolgt), oder weil sich der Erziehungshilfebedarf im Laufe der Zeit so verändert, dass er nicht mehr dem Angebotsprofil des Trägers entspricht.

Eltern

Die Rolle der Eltern ist im KJHG aufgewertet und präzisiert worden, und zwar in Folge der Erkenntnisse der Bindungsforschung (insbes. Bowlby) und der Systemischen Theorie. Die dem entsprechende rechtliche Regelung der Eltern-Kind-Beziehung wurde mit der Reform des Kindschaftsrechts 1998 fortgesetzt.

Auf diese wissenschaftlich begründete gesetzliche Aufwertung der Elternfunktion reagieren bis heute nur wenige Anbieter stationärer Erziehungshilfen. Der Begriff „Elternarbeit“ findet sich zwar bereits seit vielen Jahren in jeder Einrichtungskonzeption - das verlangt schon die Heimaufsicht für die Betriebsgenehmigung -, aber inhaltlich wird diese Aufgabe doch meist eher als Zusatzaufgabe oder gar als Last empfunden. Eine fachlich ausgereifte Antwort auf die gestiegene Elternverantwortung, das Recht des Kindes auf Umgang und die praktischen Konsequenzen der Rückführungsoption haben bislang wenige Träger gesucht, geschweige denn gefunden.

Leitbild Familie

Die durch öffentliche Skandalisierung ausgelöste Krise der Heimerziehung Anfang der 70er Jahre zog – nach Ratlosigkeit und Resignation – unter anderem die Erfindung des Begriffs „Familienähnlichkeit“ nach sich, in der Hoffnung, die hohe Wertschätzung der Familie in bürgerlichen Gesellschaftskreisen auf die Heimerziehung zu übertragen.

Familienähnlichkeit – was ist das?

Nach Aufhebung der Geschlechtertrennung galt bereits die Auflösung der altershomogenen Gruppenstruktur in vielen Einrichtungen als familienähnliches Konzept. Im Sinne der kindlichen Lebenskontinuität war dies durchaus ein bedeutender Schritt: Immerhin wurden bis dahin Kinder allein auf Grund ihres Älterwerdens in die nächste Gruppe verlegt und wechselten so, institutionell organisiert, im Verlauf ihrer Kindheit drei mal oder öfter sämtliche Bezugspersonen. Die Brüche auf Grund von Personalwechsel oder Verlegungen aus anderen Gründen gar nicht mitgerechnet.

Dies waren zweifellos pädagogisch notwendige Veränderungen, aber was hat das mit Familie zu tun? Die wesentlichen Elemente von Familie, wie Privatheit, Intimität sowie Exklusivität und Kontinuität der Beziehungen werden nicht erreicht. So bleibt Familienähnlichkeit bis heute in den meisten Institutionen ein mystisch verklärtes Zerrbild, das verbale Anwendung findet, aber gleichzeitig an den Grenzen der Institution wie Arbeitszeitordnung, Tarifverträge, Baukörper halt macht.

Spannungsfeld Privatheit – Beruf

Sehr konsequent haben professionalisierte Pflegestellen und Erziehungsstellen versucht, familiäre Lebensformen für Kinder in öffentlicher Erziehung zu praktizieren, indem sie sich örtlich, materiell und teilweise auch arbeitsvertraglich von der Institution gelöst haben. Der Zusammenschluss von selbstständigen Erziehungsstellen zu einem Verbund kann dann die gewünschten Rahmenbedingungen und Infrastrukturleistungen zur Verfügung stellen, ohne selbst zu einer dominierenden Institution zu werden.

Was dort als pädagogisches Spannungsfeld bleibt, ist die erwünschte Zusammengehörigkeit und Intimität eines Privathaushalts einerseits und die als Fremdauftrag formulierte pädagogische Aufgabe samt öffentlicher Kontrolle andererseits. Der erzieherische Bedarf, der aktuell durch die Herkunftsfamilie nicht gedeckt werden kann, erfordert je nach Einzelfall einen gering oder hoch ausgeprägten Grad an Professionalität. Diese Schnittstelle zwischen privatem und beruflichem Leben zu gestalten ist Aufgabe moderner sozialpädagogischer Konzepte und der agierenden Personen – gleich, ob sie unter der Rechtsform § 33 oder § 34 KJHG firmieren.

Regionalisierung und Dezentralisierung

Das in der Jugendhilfe erst seit wenigen Jahren diskutierte Strukturelement „Regionalisierung“, das inhaltlich eng mit Lebensweltorientierung verknüpft ist, hat gravierende Konsequenzen für Einrichtungen stationärer Erziehungshilfen. Regionalisierung heißt

- dort hingehen, wo Hilfebedarf besteht, und
- für den Hilfebedarf in einer Region kompetent sein.

In der Umsetzung bedeutet dies für Einrichtungen zum einen, ihre Angebote und ihre Belegungspolitik konsequent auf den regionalen Bedarf auszurichten. Zum anderen sind sie gut beraten, das Spektrum ihrer Leistungen auszuweiten, um einerseits unterschiedlichen Hilfebedarfen entsprechen zu können und andererseits einem sich wandelnden Hilfebedarf im Einzelfall gerecht werden zu können, vielleicht sogar ohne Wechsel der Betreuungsperson. Zum Beispiel, um eine Rückführung in die Herkunftsfamilie nicht einfach durch Entlassung aus der stationären Unterbringung zu realisieren, son-

dern sie durch die Umwandlung in eine ambulante Hilfe vorzubereiten und zu begleiten.

Durch Regionalisierung können der Bezug zum sozialen Milieu und Elternkontakte konsequent erhalten und oft Schul- oder Kindergartenwechsel vermieden werden. Nicht in allen Fällen ist dies die geeignete Unterbringung, das muss im Einzelfall die Hilfeplanung ergeben. Aber immer dann, wenn die zukünftige Lebenswelt eines jungen Menschen hinsichtlich sozialem Status und Milieu aller Voraussicht nach derjenigen entspricht, aus der er in öffentliche Erziehung gelangte, hat die Einrichtung die Aufgabe, ihn genau auf die Anforderungen und Problembewältigung in dieser Lebenswelt vorzubereiten, sein individuelles Entwicklungspotenzial zu fördern und ihn zu befähigen, mit den Chancen und Risiken seines Herkunftsmilieus umzugehen. Anders ausgedrückt: Wenn nicht auf diese, auf welche Lebenswelt sollte öffentliche Erziehung sonst vorbereiten?

Erkennbar wird, dass zentralisierte Einrichtungen diesen sozialen Milieu- und Lebensweltbezug selbst dann kaum realisieren können, wenn sie sich in örtlicher Nähe des Herkunftsmilieus des jungen Menschen befinden. Die prägenden Elemente der Sozialstruktur zentraler Einrichtungen sind die Gruppe, wechselnde Erzieher und das Funktionieren als Institution – Elemente einer künstlichen Lebenswelt.

Mit der Dezentralisierung steigen die Chancen, nicht nur durch örtliche Nähe, sondern auch durch soziale und personelle Verknüpfungen den Milieubezug zu verbessern. Eine Gewähr dafür bietet dies alleine allerdings nicht, weil Dezentralisierung eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für Milieubezug darstellt.

Flexibilisierung

Flexibilisierung bedeutet, Hilfen so zu organisieren, wie sie im Einzelfall gebraucht werden, und sich nicht ausschließlich von starren Hilfeleistungen leiten zu lassen. Für stationäre Unterbringungen heißt dies: Wenn sich der Hilfebedarf ändert, nicht das Kind verlegen, sondern die Hilfe an den geänderten Bedarf anpassen.

Im Zusammenhang mit stationären Hilfen kommen flexible Hilfenformen insbesondere bei der Rückführung ins Elternhaus oder beim Übergang in eine selbstständige Lebensführung in Betracht. Zur Wahrung von Kontinuität erscheint es sinnvoll, solche „Anschluss-

hilfen“ vom gleichen Träger, möglichst auch unter Wahrung personeller Kontinuität, durchführen zu lassen. Für Träger stationärer Erziehungshilfen bedeutet dies, dass sie konzeptionell und personell in der Lage sein sollten, solche in einem Fallzusammenhang erforderlichen Hilfeformen flexibel anzubieten. Dabei kann es sich um teilstationäre oder ambulante Hilfen handeln.

Die Kunst des Trägers liegt nun darin, sein Fachpersonal nach Verfügbarkeit und Qualifikation so zu steuern, dass der sozialpädagogische und entwicklungspsychologische Kerngedanke flexibler Hilfen realisiert wird: Personelle Kontinuität zu wahren und den Wechsel von Bezugspersonen zu vermeiden oder zumindest so verträglich wie möglich zu gestalten.

Die aus der Jugendhilfestatistik erkennbaren längerfristigen Entwicklungen

- steigendes Unterbringungsalter und
- kürzere Unterbringungszeiträume

können ebenfalls Anlass für Träger sein, die vorhandene Platz- und Personalkapazität strukturell und konzeptionell auf die sich ändernden Anforderungen auszurichten. Schließlich werden auch die demografische Entwicklung sowie die Erkenntnis, dass andere Länder weniger häufig zur Fremdunterbringung greifen als Deutschland, zu einem Rückgang der Unterbringungszahlen beitragen.

Trends bei zeitgemäßen stationären Erziehungshilfen

Wenn wir die Konzeptionen und Anbieter betrachten, die ihre Ziele und ihre Zukunftsorientierung an den genannten veränderten Anforderungen ausrichten, ist folgende Tendenz zu erkennen:

Unter sozialpädagogischen Gesichtspunkten zeigt sich eine Annäherung zwischen Heimerziehung und Pflegekinderbereich. Moderne stationäre Erziehungshilfen integrieren Konzeptelemente aus beiden Bereichen. Lebensweltorientierung in ihren unterschiedlichen Dimensionen und Professionalität werden so zusammengeführt, dass Aussonderung wo immer möglich vermieden und Integration in das reale gesellschaftliche und soziale Umfeld weitgehend praktiziert werden.

Auch die rechtliche Zuordnung der Hilfeform entweder zum Heim (§§ 34 und 45 KJHG) oder zum Pflegekinderbereich (§§ 33 und 44) ergibt sich nicht mehr unmittelbar aus der Zuordnung zu einer bestimmten Kategorie (Institution oder Privathaushalt; Gruppen- oder Individualbetreuung), weil gerade diese bislang unterscheidenden Kategorien miteinander verbunden und verwoben werden. In einigen Fällen wird die Rechtsgrundlage des stationären Erziehungshilfeangebotes schließlich ganz pragmatisch nach Praktikabilität in Absprache mit dem zuständigen Jugendamt festgelegt.

Rückblick und Ausblick

Anlässe, Problemlagen und Anforderungen bei stationären Erziehungshilfen sind einem gesellschaftlichen, politischen und demografischen Wandel unterworfen. Aber auch die professionellen Möglichkeiten und der fachliche Blickwinkel haben sich weiterentwickelt. Wie also müssen wir die Rahmenbedingungen, die Strukturen und die Konzepte stationärer Erziehungshilfen ausrichten, damit sie den Anforderungen der Lebensweltorientierung gerecht werden?

Waren in Zeiten von Kriegen, Epidemien und Hungersnöten Waisenhäuser ein Segen, passen sie und ihre Nachfolger in die heutige westeuropäische Gesellschaft nicht mehr. Ein zeitgemäßer Umgang mit stationärem Hilfebedarf bei Kindern und Jugendlichen orientiert sich nicht vorrangig an der Sicherung elementarer Grundbedürfnisse wie Nahrung, Kleidung und ein Dach über dem Kopf. Die materielle Versorgung kann heute als gesichert und selbstverständlich gelten, sobald ein junger Mensch in öffentliche Erziehung aufgenommen wird. Im Mittelpunkt steht, die Ursachen seiner Notlage zu beseitigen oder zu kompensieren, ihn längerfristig von der Hilfe unabhängig zu machen und zu einer selbstständigen Lebensführung in der modernen Gesellschaft zu befähigen. Dies bedarf anderer Mittel als die Sicherung des körperlichen Überlebens.

Das Dach über dem Kopf läuft dann dieser veränderten Aufgabenstellung zuwider, wenn es zu einem eigens zum Zwecke der stationären Erziehungshilfe errichteten Gebäude gehört, das durch seine Lage, seine Größe und seine institutionelle Organisationsform zur gesellschaftlichen und sozialen Desintegration seiner Bewohner beiträgt.

In diesem Sinne ist an der Schwelle zum neuen Jahrtausend zu fragen:

**Warum bauen wir erst eine Institution
und versuchen dann,
sie punktuell an das normale Leben anzupassen?**

Der konzeptionelle Ansatz zeitgemäßer Erziehungshilfen lässt sich dem gegenüber folgendermaßen fokussieren:

**Nutzen wir vorhandene Alltagsstrukturen
und stärken und erweitern ihre Kompetenzen dort,
wo es zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.**

Moderne stationäre Erziehungshilfen bemessen sich zukünftig in Leistungsfähigkeit und Qualität nicht mehr danach, ob sie dem Pflegekinderbereich oder der Heimerziehung zuzuordnen sind, sondern danach, wie wirksam sie junge Menschen zu einem eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Leben hinführen und befähigen. Dies wird nicht nur konzeptionell auszuweisen und die einzelnen Schritte im Sinne der Qualitätsentwicklung zu dokumentieren sein. Auch ein empirischer Nachweis in Form von Wirksamkeitsstudien kann legitimerweise erwartet werden, wenn die Jugendhilfe ihrer umfassenden Verantwortung für diese jungen Menschen gerecht werden will und dazu öffentliche Mittel einsetzt.

Dieser Beitrag basiert auf dem Einführungsvortrag bei der Abschlusstagung zum Modellprojekt „proFam Regionalverbund - Professionelle Erziehungshilfen im privaten Haushalt“ am 2.10.2000 in Berlin-Mitte. Gekürzte Vorabfassung aus dem Buch „Familienähnliche Betreuungsformen in der Jugendhilfe“, das im Herbst 2001 erscheinen wird.



Familienpflege in Deutschland - Auswirkungen des KJHG (SGB VIII) und die Notwendigkeit der Qualitätsentwicklung für das Pflegekinderwesen.

Ein Beitrag aus bundespolitischer Sicht

von Reinhard Wiesner

1. Vor zehn Jahren: Das KJHG auf der Zielgeraden

Vor ziemlich genau zehn Jahren begann in Bonn die heiße Phase der Verabschiedung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Was bis dahin bereits mehr als 20 Jahre diskutiert, in verschiedenen Referentenentwürfen immer wieder auf den Weg gebracht und wenig später zurückgezogen worden war, sollte bei diesem erneuten Anlauf alle parlamentarischen Hürden überspringen. Am 27. September 1989 hat der ministeriumsinterne Referentenentwurf das grüne Licht des damaligen Bundeskabinetts erhalten und ist als Regierungsentwurf dem Bundesrat zugeleitet worden. Dieser hat dann im Rahmen der 6-Wochen-Frist am 10. November 1989 zu dem Gesetzentwurf Stellung bezogen. Nach der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 6. Dezember 1989 fand bereits tags darauf am 7. Dezember 1989 die erste Lesung im Bundestag statt. Die Beratungen in den Ausschüssen des Bundestages zogen sich dann dreieinhalb Monate hin, bis am 28. März 1990 der Bundestag in Zweiter und Dritter Lesung das Gesetz verabschiedete. Bei der Dritten Lesung hatte übrigens auch die damals in der Opposition befindliche SPD dem Gesetzentwurf zugestimmt, so dass sich das KJHG von Anfang an auf eine breite politische Basis stützen konnte. Nachdem am 11. Mai 1990 auch der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt hatte, war die letzte parlamentarische Hürde geschafft, und das Gesetz konnte am 28. Juni 1990 im Bundesgesetzblatt verkündet werden.

Was bei Vorbereitung des Referentenentwurfs noch niemand ahnen konnte und selbst bei den Beratungen im Bundestag noch nicht in dieser Dynamik absehbar war, war inzwischen eingetreten: Die deutsche Teilung ging überraschend schnell ihrem Ende entgegen.

Das ursprünglich angepeilte Ziel, das neue Gesetz am 1. Januar 1991 in Kraft zu setzen, stand plötzlich zur Disposition. Dies hätte nämlich in den neuen Bundesländern bedeutet, dass auch nach Herstellung der deutschen Einheit am 3. Oktober 1990 die bis dahin geltende Jugendhilfeverordnung der DDR für weitere drei Monate in Kraft geblieben wäre. So entschieden sich die Parteien des Einigungsvertrages dafür, das KJHG in den neuen Bundesländern bereits am 3. Oktober 1990 - wenn auch mit bestimmten Übergangsregelungen - also drei Monate vorher - in Kraft zu setzen.

In der Fachwelt war die Verabschiedung des Gesetzes nach den vielen Fehlschlägen fast schon mit Überraschung aufgenommen worden. Vielen, die die Reformdiskussion seit Beginn der 70er Jahre verfolgt hatten, war der zuletzt ausgehandelte Kompromiss zu dünn. So bestand - abgesehen davon, dass die Bewältigung der deutschen Einheit nun alle in ihren Bann gezogen hatte - kaum Anlass, dieses Ereignis gebührend zu feiern. In manchen Kommentaren konnte man sogar lesen, dass das KJHG nichts anderes als die notarielle Festschreibung des Ist-Standes in der Jugendhilfe sei. Sicherlich: Wer in den Dimensionen eines Diskussionsentwurfs von 1973 dachte, der konnte mit dem 1990 verabschiedeten Gesetz nicht zufrieden sein. Andererseits wäre selbst dieser Kompromiss um ein Haar erneut gescheitert, hatten sich doch die Finanzminister der Länder im zweiten Durchgang im Bundesrat auch dieser Lösung wegen der zu erwartenden Folgekosten der deutschen Einheit verweigern wollen.

In den Folgejahren hat sich die Einstellung der Fachwelt zu diesem Gesetz entscheidend geändert. Immer deutlicher trat zutage, dass dieses Gesetz weit mehr enthielt als die Festschreibung des Status quo in der Jugendhilfe Ende der 80er Jahre. Gleichzeitig wurde vielen klar, dass die politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen des Jahres 1990 ganz andere waren als die des Jahres 1973. Und heute - weitere zehn Jahre später - ist den meisten bewusst, dass ein Gesetz mit dem fachlichen Anspruch und den pädagogischen Grundüberzeugungen des KJHG keine parlamentarische Mehrheit mehr erhalten würde. Das KJHG wurde zu einem der Schrittmacher der Kindschaftsrechtsreform - insbesondere was die Bedeutung der Beratung zur Verbesserung der Konfliktlösungskompetenz der Eltern im Trennungs- und Scheidungsgeschehen betrifft. Das Instrument des Hilfeplans, wie es in § 36 formuliert worden ist und heute als zentrales fachliches Steuerungsinstrument

anerkannt ist, wird inzwischen auch im Bereich der Sozialhilfe diskutiert. Schließlich wurde das KJHG inzwischen in verschiedene Sprachen übersetzt und gibt insbesondere osteuropäischen Ländern Anregungen für die Ausgestaltung ihres Kinder- und Jugendrechts.

2. Wichtige Gesetzesänderungen seit der Verabschiedung des KJHG

Zwar konnte das KJHG auch in den Folgejahren noch einmal substantiell verbessert werden. Ich meine damit die Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz mit Wirkung ab dem 1. Januar 1996. Sieht man jedoch genauer hin und untersucht die Motive des Gesetzgebers, dann stand nicht die Förderung der Entwicklung von Kindern im Mittelpunkt, sondern die Absicht, das strafrechtliche Modell des Schutzes des ungeborenen Lebens durch eine sozialrechtliche Alternative abzulösen. Aber auch dieser Gedanke wurde nicht konsequent verfolgt, sonst hätte nämlich die Kinderbetreuung bereits für Kinder ab dem ersten Lebensjahr verbessert werden müssen. Der Gesetzgeber versuchte stattdessen, einer anderen politischen Herausforderung gerecht zu werden, die sich für die Mehrzahl der Eltern erst mit dem Eintritt in den Kindergarten stellt - der besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie.

Weitere Verbesserungen erfuhr das Gesetz schließlich durch die bereits erwähnte Kindschaftsrechtsreform. Die deutliche Aufwertung der Beratungsangebote der Jugendhilfe war keine ursprüngliche Zielsetzung im Gesetzentwurf der Bundesregierung, sondern das Ergebnis der Beratungen in Bundesrat und Bundestag - der Versuch, den Rückzug der Justiz bei der Sicherung des Kindeswohls durch verstärkte Beratungsangebote der Jugendhilfe zu kompensieren. In diesem Zusammenhang sei schließlich auch noch die Neuordnung der Entgeltfinanzierung erwähnt, die parlamentarisch im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfolgte. Die Entstehungsgeschichte dieser Regelung belegt, dass das Motiv nicht die Verbesserung der Leistungsstruktur in der Jugendhilfe war. Vielmehr sahen die kommunalen Spitzenverbände in der Veränderung der Entgeltfinanzierung nach den Vorbildern in der sozialen Pflegeversicherung und dem Bundessozialhilfegesetz einen Weg, um die Kostenentwicklung im

teilstationären und stationären Bereich zu dämpfen. Immerhin ist es im Gesetzgebungsverfahren gelungen, eine unmittelbare Übernahme der Vorschriften aus dem BSHG, die im Übrigen ihre Bewährungsprobe noch längst nicht bestanden haben, zu verhindern und Regelungen zu entwickeln, die stärker auf die fachlichen Anforderungen der Kinder- und Jugendhilfe zugeschnitten sind. Noch ist es zu früh für eine gesicherte Beurteilung der Auswirkungen dieser Änderung. Mit ihr kündigt sich aber wohl eindeutig das Ende einer Phase der Gesetzgebung an, deren Anliegen der Ausbau des Sozialstaates und der staatlichen Mitverantwortung für die Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen ist. Zwar sind auch künftig Leistungsverbesserungen insbesondere im Bereich der Tagesbetreuung nicht ausgeschlossen, das Motiv dafür dürften aber weniger die Interessen und Bedürfnisse der Kinder als die Interessen der Erwachsenen sein.

3. Vollzeitpflege - eine besondere Form der Hilfe zur Erziehung?

Vollzeitpflege ist nach der Systematik des Achten Buches Sozialgesetzbuch eine besondere Form der Hilfe zur Erziehung. Deren Neuordnung war ein Kernstück der Reform des Jugendhilferechts. An die Stelle der Generalklausel der §§ 5, 6 JWG sollte ein differenzierter Hilfekatalog mit Anspruchscharakter treten. Dies ist durch die Formulierung des Rechtsanspruches auf Hilfe zur Erziehung in § 27 SGB VIII und die anschließende Regelung typischer Hilfeformen (§§ 28 - 35 SGB VIII) geschehen. War es das Anliegen des Gesetzgebers im Rahmen der Jugendhilferechtsreform gewesen, ein breites Spektrum von Formen der Hilfe zur Erziehung gesetzlich vorzuschreiben, um auf diese Weise Kindern und Jugendlichen in unterschiedlichen Lebenslagen und Familiensituationen bedarfsgerechte Hilfe leisten zu können, so ist diese Systematik in den Folgejahren fachpolitisch auf Kritik gestoßen. Angesichts der historisch gewachsenen Trägerstrukturen hat die gesetzliche „Sortierung“ der einzelnen Hilfen zu einer trügerspezifischen Versäulung der Angebotsstruktur geführt.

Als Antwort auf diese Versäulung mit der Tendenz zur Spezialisierung wurde in den vergangenen Jahren das Konzept flexibler Hilfen entwickelt. Die Vertreter dieses Konzepts gehen davon aus, dass

der Gesetzgeber unter den in §§ 28-35 genannten Hilfeformen sozialpädagogische Konzepte, nicht aber deren Institutionalisierung in speziellen Einrichtungen versteht. Ausgangspunkt der Überlegung bildet die aus § 27 Abs. 1 SGB VIII (KJHG) abgeleitete Forderung, die im Einzelfall notwendige und geeignete Hilfe zu erbringen. *„Wenn dem § 27 Abs. 1 KJHG für die Hilfestaltung das entscheidende Gewicht verliehen wird, dann folgt daraus, dass die Jugendhilfe strukturell so zu organisieren ist, dass sie geeignete, für die Persönlichkeiten von Kindern und Jugendlichen maßgeschneiderte sozialpädagogische Arrangements für den Einzelfall stets kreativ neu schaffen kann. Damit ändert sich der Blickwinkel: Nicht das ‚Vorhalten‘ von einzelnen Hilfeformen, denen dann Kinder und Jugendliche zugewiesen werden, ist strukturell sicherzustellen, sondern die Einrichtungen der Jugendhilfe sind so lern- und wandlungsfähig zu organisieren, dass sie ad-hoc in der Lage sind, für jeden Jugendlichen und für jedes Kind eine Betreuungsform zu generieren.“* (Klatetzki, Flexible Erziehungshilfen, 2. Auflage, Münster 1995 S. 6 f.). Seine praktische Umsetzung hat dieses Konzept in den sog. Jugendhilfestationen gefunden, die insbesondere in den neuen Bundesländern (vor allem in Mecklenburg-Vorpommern) nach Erfahrungen mit Modelleinrichtungen in Hamburg entstanden sind. In jüngerer Zeit wird darüber hinaus der Aspekt der Sozialraumorientierung stärker betont. Nicht nur und nicht erst der individuelle Hilfebedarf soll Anlass für das Tätigwerden der Kinder- und Jugendhilfe sein, sondern die strukturellen Lebensbedingungen in den einzelnen Wohnquartieren sollen verändert werden.

Betrachtet man die fachliche Diskussion über die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung in den letzten Jahren, so wird deutlich, dass die Vollzeitpflege davon so gut wie unberührt bleibt. Freilich hat es auch hier neue Ansätze und Entwicklungen gegeben. So haben sich unter dem Dach des Pflegekinderwesens verschiedene professionelle und semiprofessionelle Sonderformen entwickelt, und auch die Abgrenzung zur Heimerziehung ist fließend geworden, was bei den sogenannten Erziehungsstellen bzw. Erziehungsfamilien besonders deutlich wird. Dennoch hat das Pflegekinderwesen an der fachlichen Diskussion um seinen Standort innerhalb des Systems der Kinder- und Jugendhilfe nicht teilgenommen. Der Grund dafür dürfte in der Sonderstellung liegen, die das Pflegekinderwesen im Gesamtkonzept der Hilfen zur Erziehung einnimmt. Diese Sonderstellung ergibt sich einmal aus der spezifischen Struktur der

Leistungserbringer, zum anderen aus der begrenzten Steuerungs-fähigkeit dieser Hilfeart. Bis heute ist die Vollzeitpflege die einzige Form der Hilfe zur Erziehung, die überwiegend von Personen ohne fachliche Ausbildung erbracht wird. Hinzu kommt, dass Pflegeeltern ihre Aufgabe nicht in eigens dafür geschaffenen Einrichtungen oder Diensten erfüllen, sondern in ihrem familiären Alltag. Die Vorzüge und genuinen Stärken dieser privaten, lebensweltorientierten Hilfe brauchen hier nicht eigens betont zu werden. Die individuelle private Ausrichtung der Pflegekindschaft birgt aber auch Nachteile. Insbesondere erschwert sie eine angemessene Repräsentanz und Interessenvertretung nach außen.

Ein spezifisches Merkmal der Pflegekindschaft ist die Bindungs-dynamik des (Pflege) Kindes und die sich daraus ergebenden Folgen für das Eltern-Kind-Verhältnis (siehe hierzu den Beitrag von Gisela Zenz: Zur Bedeutung der Erkenntnisse von Entwicklungs-psychologie und Bindungsforschung für die Arbeit mit Pflegekin-dern, im 2. Jahrbuch des Pflegekinderwesens, S. 22 ff.). Die Anforderungen an die Fachkräfte im Jugendamt deren Aufgabe es nach § 37 SGB VIII ist, mit allen Beteiligten das Pflegekindschaftsverhältnis zeit- und zielgerichtet auszugestalten, sind hochkomplex und an-spruchsvoll. Nicht selten bricht einer der PartnerInnen aus der Ver-einbarung aus und verlangt unerwartet das Kind heraus bzw. der andere antwortet mit dem Antrag auf eine Verbleibensanordnung. Von Pflegeeltern wird deshalb wesentlich mehr abverlangt, als nur die Bereitschaft, einem fremden Kind für einen (un)bestimmten Zeit-raum Obdach und Versorgung zu gewähren.

Angesichts der stürmischen Weiterentwicklung der professionellen Hilfeformen birgt die Sonderstellung der Familienpflege die Gefahr der Isolierung. Darüber sollten auch die in den letzten Jahren wieder ansteigenden Zahlen von Kindern und Jugendlichen in Pflegefami-lien nicht hinwegtäuschen. Noch immer wird Familienpflege in man-chen Jugendämtern als kostengünstige Alternative zur Heimerzie-hung verstanden. Dabei wird sowohl ignoriert, dass die „Vorbelas-tung“ der unterzubringenden Kinder und damit auch die Anforder-ungen an die Pflegeeltern ständig steigen, andererseits aber kaum Bemühungen unternommen werden, um deren Kompetenzen zu verbessern.

4. Auch das Pflegekinderwesen braucht Qualitäts-entwicklung

Mit der Neuordnung der Entgeltfinanzierung, die am 1. Januar 1999 in Kraft getreten ist, hat das Thema Qualitätsentwicklung auch in der Kinder- und Jugendhilfe eine rechtliche Grundlage erhalten. Damit soll keineswegs geleugnet werden, dass vor diesem Zeit-punkt das Bemühen um fachliche Standards in der Jugendhilfe be-deutungslos gewesen wäre. Seit diesem Zeitpunkt sind sowohl die Qualität der Leistungsangebote wie die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität dieser Leistungsangebote und geeig-nete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung, Gegenstand von Ver-einbarungen zwischen den Jugendämtern als Kostenträgern und den Trägern von Einrichtungen (§§ 78 a ff. SGB VIII). Obwohl diese Vorschriften, die aus dem Krankenversicherungsrecht über die Pfl-egeversicherung und die Sozialhilfe in die Kinder- und Jugendhilfe Eingang gefunden haben, mit der Zielrichtung entwickelt worden sind, die Kostenentwicklung im teilstationären und stationären Be-reich zu dämpfen, hat das Qualitätsthema in den letzten Jahren eine eigenständige Bedeutung in allen Feldern sozialer Arbeit erlangt.

Da die Diskussion an die sogenannte Entgeltfinanzierung gekoppelt ist, bleibt sie auf solche Leistungen beschränkt, die über Entgelte fi-nanziert werden. Auch wenn das System der Entgeltfinanzierung nicht ohne weiteres auf die Finanzierung von Pflegestellen passt und es wenig realistisch wäre, anzunehmen, das Jugendamt könnte mit allen Pflegeeltern Verhandlungen über die Leistungen, die Ent-gelte und die Qualitätsentwicklung führen, so erscheint es doch dringend notwendig, das Pflegekinderwesen in die Qualitätsdiskus-sion einzubeziehen. Es ist doch bezeichnend, dass ein im Jahre 1999 erschienenes Standardwerk zum Thema „Qualität in der Ju-gendhilfe“ sich mit verschiedenen Hilfeformen befasst, zum Pfl-egekinderwesen aber kein Wort verliert. Eine solche Qualitätsdiskus-sion muss auf der Seite der „Leistungserbringer“ von „Anwälten“ und Repräsentanten des Pflegekinderwesens, also Verbänden oder Institutionen geführt werden, um sich im Konzert der professionellen Leistungsanbieter gegenüber den kommunalen Gebietskörper-schaften als Kostenträgern das notwendige Gehör zu verschaffen. Gelingt es nicht, das Pflegekinderwesen in die laufende Qualitäts-diskussion einzubeziehen, so werden sich die Aussichten weiter verschlechtern, um die materielle Absicherung der Pflegekindschaft

und insbesondere die rentenrechtliche Absicherung der Pflegeeltern mittel- und langfristig zu verbessern.

5. Probleme des Zuständigkeitswechsels

Seit Jahren gibt es Hinweise aus der Praxis, dass sich die gesetzliche Regelung über den Wechsel der örtlichen Zuständigkeit (§ 86 Abs. 6 SGB VIII) nicht bewährt hat. § 86 Abs. 6 SGB VIII enthält eine Sonderregelung im Bereich der Zuständigkeitsordnung des SGB VIII für die Dauerpflege. Die Vorschrift durchbricht den Grundsatz, wonach ein Ortswechsel des Kindes oder des Jugendlichen, der durch die Wahl einer Einrichtung bzw. eines Dienstes bedingt ist, niemals zu einem Zuständigkeitswechsel zwischen verschiedenen Jugendämtern führt. Grundsätzlich soll dasjenige Jugendamt zuständig bleiben, in dessen Bereich die Eltern bzw. der personensorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat - unabhängig davon, ob das Kind oder der Jugendliche sich zum Zweck der Hilfe zur Erziehung auch tatsächlich in diesem Bereich aufhält.

Für den Bereich des Pflegekinderwesens schien es dem Gesetzgeber angezeigt, von diesem Grundsatz eine Ausnahme zu machen. Er wollte der psychosozialen Realität Rechnung tragen, wonach ein Kind oder ein Jugendlicher, das bzw. der längere Zeit mit anderen Personen zusammenlebt, die sich ihm liebevoll zuwenden, ein neues schützenswertes Eltern-Kind-Verhältnis begründen kann. Daher sollte nach einer bestimmten Dauer der Familienpflege, die der Gesetzgeber generell mit zwei Jahren angesetzt hat, die örtliche Zuständigkeit an den Ort der Pflegestelle wechseln, wenn das Pflegeverhältnis auf Dauer angelegt war. Dabei hat der Gesetzgeber aber offensichtlich die örtlich unterschiedlichen fachlichen Konzepte der Fremdplatzierung und deren Finanzierung unterschätzt. So gestaltet sich der vom Gesetzgeber reibungslos gedachte Zuständigkeitswechsel in vielen Fällen sehr schwierig und führt nicht selten zu erheblichen persönlichen und finanziellen Belastungen der einzelnen Pflegefamilie bzw. des einzelnen Pflegekindes. Schon in dem von der Stiftung zum Wohl des Pflegekindes herausgegebenen Buch „5 Jahre KJHG aus der Sicht des Pflegekinderwesens“ (Idstein, 1996) kommt dieses Problem in vielen Beiträgen zur Sprache.

Ein Wechsel der örtlichen Zuständigkeit bedeutet in der Kinder- und Jugendhilfe nicht nur einen Wechsel der AnsprechpartnerInnen im Amt, sondern auch einen Wechsel des Kostenträgers. Um die geschilderten Probleme zu minimieren, wäre es an sich sinnvoll, Zuständigkeitswechsel nach Möglichkeit ganz zu vermeiden. Dies würde bedeuten, die örtliche Zuständigkeit an dem Ort anzuknüpfen, an dem der Bedarf für eine Hilfe zur Erziehung festgestellt wird. Dies ist im Regelfall der Ort, an dem das Kind vorher lebt (d.h. in der Regel der Ort der Herkunftsfamilie). Eine Vermittlung des Kindes zu Pflegeeltern im Bereich eines anderen Jugendamtes sowie deren späterer Umzug blieben dann ebenso unberücksichtigt wie ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts der Herkunftseltern. Eine unmittelbare fachliche Begleitung des Pflegeverhältnisses durch das zuständige Jugendamt wäre aber auch dann in vielen Fällen wegen der räumlichen Entfernung nicht möglich. Die vom Gesetz gewollte Unterstützung und Begleitung der Herkunftsfamilie einerseits und die Beratung der Pflegefamilie andererseits müsste vielfach durch dritte bzw. vierte Jugendämter geschehen, was aufgrund der zusätzlichen Belastung für diese Jugendämter und der ungesicherten Finanzierung in der Praxis meistens unterbleiben dürfte. Auch der andere Weg, nämlich die örtliche Zuständigkeit unmittelbar nach der Entscheidung über die geeignete Hilfe an den Ort der Pflegestelle zu übertragen, ist problematisch, weil dann bereits bei der Feststellung des Bedarfs und der Entscheidung über die geeignete Hilfe nicht nur das Jugendamt am (bisherigen) Aufenthaltsort des Kindes, sondern ebenso das Jugendamt am künftigen Aufenthaltsort der Pflegeeltern beteiligt und eine einvernehmliche Entscheidung der beiden Jugendämter getroffen werden müsste. Eine (ausschließliche) sofortige Zuständigkeit des Jugendamtes am Ort der Pflegestelle ist - schon rein logisch - nicht denkbar, da die Entscheidung über die geeignete Hilfe und die Unterbringung in einer Pflegefamilie ja zunächst die Feststellung des Bedarfs voraussetzt. Schließlich geht es nicht um die Frage, welches Kind für eine bestimmte Pflegestelle oder ein bestimmtes Heim geeignet ist - sondern umgekehrt, welche Hilfe für ein bestimmtes Kind in einer konkreten Lebenssituation geeignet und notwendig ist. Diese Entscheidung kann aber nur das Jugendamt am (ursprünglichen) Aufenthaltsort des Kindes treffen.

Erfolgversprechender erscheint hingegen eine Überprüfung der Regelung über die erstattungsfähigen Kosten. Zwar bestimmt § 109

SGB X, dass Verwaltungskosten nicht zu erstatten sind. Unter Befürdung auf diese Vorschrift wird der Personalaufwand in den Jugendämtern zur Beratung und Begleitung des Pflegeverhältnisses nicht erstattet. Diese Interpretation ist jedoch fragwürdig. Der Sinn dieser Regelung liegt darin, Streitigkeiten über Aufwendungen im allgemeinen Behördenbetrieb zu vermeiden, die häufig zu gering und nicht selten schwer feststellbar sind, so dass sie der Erstattungsberechtigten Träger nur schwer spezifizieren und der Erstattungspflichtige sie nur schwer auf ihre Berechtigung überprüfen kann. Die Kosten für die leistungserbringende Tätigkeit sozialer Dienste (Betreuung durch den allgemeinen Sozialdienst, Pflegekinderdienst etc.) dürfte nicht zu den Verwaltungskosten zu zählen sein. Wie bei Leistungen in Einrichtungen, könnten sowohl die Inhalte, als auch die Entgelte, sowie die Möglichkeiten der Qualitätsentwicklung für diese Leistung des sozialen Dienstes spezifiziert und zum Gegenstand von Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt als Kostenträger und dem Jugendamt als Leistungserbringer gemacht werden.

6. Pflegeeltern müssen besser für ihr Alter abgesichert werden

Ungelöst ist noch immer die soziale Absicherung von Pflegeeltern. Schon im Jahre 1993 hat die Jugendministerkonferenz eine von der Öffentlichen Hand getragene angemessene soziale Absicherung von Pflegepersonen für geboten erachtet. Im Hinblick auf die damit verbundenen Mehrkosten für die kommunalen Gebietskörperschaften schien die Forderung nach einer besseren sozialen Absicherung von Pflegeeltern nur dann realisierbar, wenn sie gleichzeitig mit Kosteneinsparungen verbunden ist. In der Folgezeit wurden verschiedene Modellrechnungen vorgelegt. Die Annahme, dass durch eine soziale Absicherung zusätzliche Pflegepersonen gewonnen werden könnten und damit auch Heimunterbringungen eingespart werden könnten, ließ sich jedoch nicht belegen. Es erschien nicht möglich, anhand verlässlicher Parameter und solider Berechnungen überzeugend darzustellen, dass eine soziale Absicherung von Pflegepersonen zu Einsparungen für die Öffentliche Hand oder wenigstens zur Kostenneutralität führen würde. So kam denn die Jugendministerkonferenz im Juni 1998 zu dem Ergebnis, dass eine gesetzliche Regelung der sozialen Absicherung von

Pflegepersonen angesichts der angespannten Finanzlage der öffentlichen Haushalte derzeit nicht möglich erscheint.

Auch 2 Jahre nach diesem Beschluss haben sich die Rahmenbedingungen nicht zum Positiven verändert. Zwar wird das Thema in den letzten Jahren zunehmend auch im Bereich der Tagespflege diskutiert. Angesichts des weit höheren Aufmerksamkeitswerts der Tagespflege ist aber dafür Sorge zu tragen, dass nicht am Ende unter politischem Druck eine Lösung für die Tagespflege gefunden wird und die Vollzeitpflege unberücksichtigt bleibt. Der jahrelange vergebliche Kampf um eine bessere soziale Absicherung von Pflegeeltern verdeutlicht, dass wir das Thema in einen größeren Zusammenhang stellen müssen und eine grundsätzliche fachpolitische Diskussion über Qualität und Qualitätsentwicklung im Pflegekinderwesen brauchen.

Dieser Beitrag ist bereits im 2. Jahrbuch des Pflegekinderwesens, 2001, Herausgeber: Stiftung zum „Wohl des Pflegekindes“ erschienen. Wir danken dem Autor für die freundliche Genehmigung zum Abdruck.



Leistungsbeschreibung für Hilfen zur Erziehung in Familien nach § 33 und § 34 KJHG¹

Herausgegeben vom Initiativkreis zur Erarbeitung fachlicher Standards für Hilfe zur Erziehung in Familienpflege²

Die nachfolgenden Leistungsbeschreibungen für Hilfen zur Erziehung in Familien nach § 33 und § 34 KJHG sind das Ergebnis eines zweijährigen überregionalen Fachaustausches mit dem Ziel, regional übergreifende einheitliche Standards im Pflegekinderwesen für alle in diesem Bereich tätigen MitarbeiterInnen der öffentlichen und

¹ Aus Gründen sprachlicher Vereinfachung wird in der folgenden Leistungsbeschreibung jeweils auf die männliche Sprachvariante zurückgegriffen. Ausdrücklich sind damit sowohl weibliche als auch männliche Personen gemeint.

² Angaben zu den MitarbeiterInnen im Initiativkreis befinden sich am Schluss dieser Leistungsbeschreibung auf Seite 46.

freien Jugendhilfe zu formulieren. Darüber hinaus dienen sie Pflegepersonen als Orientierungshilfe.

1. Präambel

Vollzeitpflege und Hilfen zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) unterscheiden sich heute weniger durch die Klientel als durch die fachlichen und finanziellen Rahmenbedingungen. Der intensive Ausbau ambulanter Maßnahmen als Antwort auf die sich verschlechternden sozialen Lebensbedingungen haben zur Veränderung in der Indikation bei der Herausnahme von Kindern aus ihren Herkunftsfamilien geführt. Die Kinder sind zumeist älter und haben oft bereits eine „Maßnahmekarriere“ hinter sich. Die Unterbringung in einer Pflegefamilie resultiert in manchen Fällen weniger aus pädagogischen als aus finanziellen Erwägungen.

Während in der Heimerziehung das Fachkräftegebot gilt, bleiben Vorbereitung und Begleitung der Pflegeeltern Ermessensfragen. Die Spezifik des familiären Settings lässt herkömmliche Instrumentarien der Qualitätssicherung kaum zu. Im Vertrauen, dass der Erziehungsprozess schon gelingen möge, geraten Pflegeeltern und -kinder schnell in eine Grauzone von Beziehungsproblemen, die zu ernsthaften Belastungen aller Beteiligten führen können. Die Anforderungen an eine öffentliche Erziehung im privaten Raum, die strukturbedingten Divergenzen zwischen Pflegefamilie, Herkunftsfamilie und Jugendamt und die individuellen Problemlagen des Kindes verlangen ein hohes Maß an psychischer Stabilität, die durch geeignete Stützsysteme auszubalancieren ist.

Um jedoch die besonderen erzieherischen Ressourcen einer Pflegefamilie einsetzen und erhalten zu können, bedarf es der Definition der spezifischen Fachlichkeit, die deren *erzieherisches Milieu* ausmacht.

Im Folgenden wird in der Familienpflege zwischen

Allgemeinen Bedarfslagen (§33 Satz 1, Teil II) in qualifizierter Dauerpflege und

Besonderen Bedarfslagen und/oder zeitlich befristeter Unterbringung (§33, Satz 2) (§33, Satz 1, Teil I)

unterschieden.

Dem liegen folgende Überzeugungen zu Grunde:

- Die pädagogische Ausbildung der Betreuungsperson alleine ist nicht Kriterium für die Zuordnung einer Familie als professionelle Pflegefamilie.
- Es gibt keine professionelle Familie, das wäre ein Widerspruch in sich. Vielmehr ist das erzieherische Milieu in Pflegefamilien eines, das durch alle Familienangehörigen und ihre Kommunikationsstrukturen geprägt wird, unabhängig vom Ausbildungsstand eines einzelnen Familienangehörigen. Das System wirkt an sich im Sinne von Normalität (lebensweltorientiert). Was die einzelnen Pflegeformen voneinander unterscheidet, sind individuell unterschiedliche Ausprägungen von Motivation, Fachlichkeit, Selbstverständnis, Leistungsfähigkeit und -bereitschaft bis hin zur vollständigen Integration in ein professionelles System der Ausbildung, Begleitung und Beratung.
- Da keine bestehende pädagogische Ausbildung auf die Anforderung der Familienerziehung im professionellen System vorbereitet, muss die formale pädagogische Qualifikation ergänzt bzw. ersetzt werden durch entsprechende Ausbildung und Erfahrung.
- Alle Pflegepersonen benötigen für die qualifizierte Betreuung eines Kindes je nach Bedarfslage eine mehr oder weniger intensive Einbindung in das System der Vorbereitung, Beratung und Entlastung.

Das erzieherische Milieu aller Arrangements von Familien-erziehung ist gekennzeichnet durch:

- Verfügbarkeit einer konstanten, nicht austauschbaren Betreuungsperson für das Kind (rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr);
- Anhaltendes Interesse am Entwicklungsweg des Kindes über den Zeitraum der Unterbringung hinaus;
- Bereitschaft der Pflegefamilie, bedarfsgerechte Bindungsangebote und neue tragfähigere Bindungs- bzw. Beziehungserfahrungen zu ermöglichen;
- Ermöglichen sozialen Lernens am Modell Familie (Familie bezeichnet das auf Dauer angelegte Zusammenleben von Menschen verschiedener Generationen. Sie ist gekennzeichnet durch

eine intime Beziehungsstruktur, in der den existentiellen Bedürfnissen der zugehörigen Familienmitglieder nach Geborgenheit, Schutz sowie emotionaler und physischer Nähe entsprochen wird. Als gesellschaftliches Leitbild unseres Kulturkreises gilt dabei die Achtung vor der eigenständigen Individualität des Kindes als Vertreter der jeweils jüngsten in der Familie lebenden Generation.);

- Würdigung und Förderung der Interessen jedes einzelnen Familienmitgliedes;
- Emotionale Sicherheit jedes Familienmitgliedes;
- Herstellen von Normalität im Sinne von:
 1. Integration des Kindes in ein dauerhaftes soziales System, das mehrere Generationen umfasst;
 2. Eindeutige Zugehörigkeit des Kindes - auch in der Außendarstellung der Familie;
 3. Vermeidung von Stigmatisierungen des Kindes;
- Konzentration auf die Individualität und die besondere Lebenserfahrung des Kindes als Maßstab erzieherischen Handelns;
- Exklusivität und Authentizität der Beziehung zum Kind, insbesondere
 1. die Übernahme persönlicher Verantwortung;
 2. das Vermitteln von Geborgenheit;
 3. die Nichtaustauschbarkeit der Beziehungen in der Familie.

Kinder, die im Rahmen von Hilfe zur Erziehung in den unterschiedlichsten Formen der Familienpflege betreut werden, haben ebenso wie Kinder, die in der Heimerziehung betreut werden, einen Anspruch auf eine ihren konkreten Bedürfnissen entsprechende Betreuung und Erziehung. Die Anforderungen an eine Pflegefamilie sind nicht mit denen an leibliche Eltern zu vergleichen. Alle Pflegeeltern haben einen Anspruch auf eine adäquate Vorbereitung und Begleitung als Voraussetzung für die Entfaltung ihres erzieherischen Wirkens.

Die Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Kindes bzw. Jugendlichen in Familienpflege erfolgt:

- im öffentlichen Auftrag;
- unter Wahrung des Rechtes des Kindes auf Erziehung;
- als Hilfe zur Erziehung für die Sorgeberechtigten / Herkunftsfamilie des Kindes.

Das Besondere der Hilfe ist, dass die Pflegefamilie dem Kind ihren privaten Lebensraum zur Verfügung stellt, ihm Mitgestaltung des Familienalltags ermöglicht und ihre familiären Ressourcen zum Erbringen der Hilfe einsetzt.

Mit dem § 33 SGB VIII werden im wesentlichen zwei unterschiedliche Anforderungen an die Tätigkeiten von Pflegepersonen gestellt. Der § 33 Satz 1 SGB VIII zielt auf die Leistung der Pflegepersonen hinsichtlich der Bereitstellung einer zeitlich befristeten Erziehungshilfe oder einer auf Dauer angelegten Lebensform, die dem Alter und Entwicklungsstand des zu Vermittelnden, den persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie gerecht werden soll. Der § 33 Satz 2 SGB VIII geht darüber hinaus, indem er „für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche ... geeignete Formen der Familienpflege...“ fordert.

Damit werden die individuelle Ausgangssituation des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen zum Zeitpunkt der Vermittlung in eine andere als die leibliche Familie und die Feststellung des individuellen Bedarfs des zu Vermittelnden Indikator für die Unterbringung in die unterschiedlichen Arrangements von Familien-erziehung.

**Hierfür gilt es,
Qualitätsstandards fest- und fortzuschreiben.**

2. Zielgruppen der Leistung

Allgemeine Bedarfslagen (§33 Satz 1, Teil II) in qualifizierter Dauerpflege	
Grundqualifikation für:	Zusatzqualifikation für:
<p>jüngere Kinder bis zu ca. 6 Jahren</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit Bedarf nach neuen Elternbeziehungen; • bei voraussichtlich zeitlich unbegrenztem Ausfall der Sorgeberechtigten; 	<p>Kinder im Grundschulalter</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit erzieherischen Defiziten; • mit leichten Retardierungen (max. 12 - 18 Monate); • Kinder mit der Option der Regelbeschulung;
<p>Als Rahmenvoraussetzungen müssen gegeben sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die leiblichen Eltern des Kindes sind mit der Inpflegegabe einverstanden (im Sinne einer freiwilligen erzieherischen Hilfe für die Eltern); • Einvernehmliche Umgangsregelungen zwischen Herkunftsfamilie und Pflegefamilie. 	

Besondere Bedarfslagen (§33, Satz 2) und/oder zeitlich befristete Unterbringung (§33, Satz 1, Teil I) in besonderen Pflegeformen	
Spezialisierung für:	Familienerziehung im professionellen System für:
<p>Kinder, Jugendliche und junge Volljährige</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit starker Deprivation; • mit körperlicher und/oder geistiger und/oder seelischer Behinderung; • mit besonderer Entwicklungsbeeinträchtigung; • mit erheblicher Entwicklungsverzögerung; • aus Suchtfamilien (z.B. Co-Abhängigkeiten); • mit erheblichen Verhaltensauffälligkeiten (z.B. diagnostizierter Hyperaktivität, Aggressivität); • mit erheblich gestörten Elternbeziehungen oder komplizierten Familienkonstellationen; 	<p>Kinder, Jugendliche und junge Volljährige</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit schweren Traumata (z.B. sexueller Missbrauch, Gewalt, Verlust von Bezugspersonen, lebensbedrohliche Unterversorgung); • mit erheblichen Beziehungsstörungen; • mit unklarer Perspektive; • mit Rückkehroption und schwierigen Elternkontakten;
<p>Als Rahmenvoraussetzungen müssen gegeben sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • klare Umgangsregelungen zwischen Herkunftsfamilie und Pflegefamilie; • geklärte Sorgerechtsregelungen; • geklärte zeitliche Perspektive. 	

3. Leistungen der Familienpflege

Leistungsbereich in qualifizierter Dauerpflege	
Grundleistung	Zusatzleistung
<ul style="list-style-type: none"> • Gewährung von Obdach, Schutz und alltäglicher Versorgung des Kindes; • Bereitstellung von geeignetem Wohnraum für das Kind; • Vorbehaltlose Akzeptanz der Individualität des Kindes als Ausgangspunkt für persönliche Weiterentwicklung und Wachstum; • Förderung der Entwicklungsressourcen des Kindes (z.B. Bildungsweg); • Gesundheitliche Prophylaxe und Versorgung; • Integration des Kindes in ein stabiles Sozialsystem im Umfeld der Familie; • Unterstützung des Kindes bei Akzeptanz der eigenen Biografie; • Akzeptanz der Besuchskontakte; • Kooperation mit dem Jugendamt; • Beteiligung am Hilfeplan; 	<p>Darüber hinaus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung der kommunikativen und konfliktregulierenden Kompetenz innerhalb des Sozialsystems; • Bearbeiten von Entwicklungsstörungen und sozialen Defiziten; • Unterstützung des Kindes bei der Aufarbeitung der eigenen Biografie; • Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie, insbesondere nachvollziehendes Verstehen und Pflege der bisherigen Bindungen des Kindes; • Verpflichtende Kooperation mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe und Mitwirkung in der Hilfeplanung; • Organisation und Unterstützung notwendiger therapeutischer Hilfen; • Konfliktmanagement (Schule, soziales Umfeld); • Teilnahme an Fortbildung; • Organisation und Unterstützung notwendiger therapeutischen Hilfen und Zusammenarbeit mit beteiligten Helfern.

Leistungsbereich in besonderen Pflegeformen	
Spezialisierte Leistung	Leistung im professionellen System
<p>Darüber hinaus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Problemspezifische Versorgung und Erziehung; • Förderung lebenspraktischer Fähigkeiten; • Förderung sozialer und emotionaler Kompetenzen; • Akzeptanz des schwierigen Herkunftsmilieus; • Bearbeitung und Aufarbeitung der kindlichen Biografie; <ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtende Teilnahme an Team- und Gruppenkonferenzen; • Verpflichtende Zusammenarbeit mit Fachberatung; • Kontinuierliche Supervision; • Verpflichtende Teilnahme an Fort- und Weiterbildung. 	<p>Darüber hinaus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einbeziehung der Herkunftsfamilien in den Erziehungsprozess, soweit dies dem kindl. Bedarf entspricht; • Gestalten von Bindungs- und Trennungsprozessen; • Adäquates Reagieren auf gestörte Bindungskonzepte <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahrnehmung unterschiedlicher Bindungsmuster 2. deren bewusste Reflexion.

4. Persönliche Qualifikation

Allgemeine Bedarfslagen (§33 Satz 1, Teil II) in qualifizierter Dauerpflege	
Grundqualifikation	Zusatzqualifikation
1. Personale Voraussetzungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Offenheit; • Toleranz; • Lebensbejahende Grundhaltung; • Grundverständnis von der Entwicklung eines Kindes und von der Entwicklung familiärer Beziehungen (insbesondere von Kind-Eltern-Beziehungen); • Klärung des eigenen Kinderwunsches. <ul style="list-style-type: none"> • Belastbarkeit 	
2. Persönliche Qualifikation¹	
<ul style="list-style-type: none"> • Empathiefähigkeit; • Reflexionsfähigkeit; • Kommunikationsfähigkeit; • Konfliktfähigkeit; • Fremdehemptenz; • Frustrationstoleranz. 	

¹ Diese persönlichen Qualifikationen bauen auf personalen Voraussetzungen auf und müssen vor allem im Rahmen der Bewerbervorbereitung und in der Begleitung von Pflegeverhältnissen beständig weiterentwickelt und vertieft werden.

Besondere Bedarfslagen (§33 Satz 2) und/oder zeitlich befristete Unterbringung (§33 Satz 1, Teil I) in besonderen Pflegeformen	
Spezialisierung	Familienerziehung im professionellen System
1. Personale Voraussetzungen	
Darüber hinaus: <ul style="list-style-type: none"> • Pädagogische Entscheidungs- und Bewertungskompetenz; 	Darüber hinaus: <ul style="list-style-type: none"> • Vorhandensein eines Selbstkonzeptes, in das Misserfolge integrierbar sind; • Kritische Distanziertheit zu gesellschaftlichen Normen und Werthaltungen; • Rollenflexibilität; • Professionelle Rollendistanz.
2. Persönliche Qualifikation¹	
Darüber hinaus: <ul style="list-style-type: none"> • Einschlägige, der kindlichen Bedarfslage entsprechende Qualifikation oder adäquate Lebenserfahrung (Erwerb weiterer Qualifikationen im Rahmen der Vorbereitung). 	Darüber hinaus: <ul style="list-style-type: none"> • Professionelles Aufgabensystem

¹ Diese persönlichen Qualifikationen bauen auf personalen Voraussetzungen auf und müssen vor allem im Rahmen der Bewerbervorbereitung und in der Begleitung von Pflegeverhältnissen beständig weiterentwickelt und vertieft werden.

5. Rahmenbedingungen des Pflegefamiliensystems

Allgemeine Bedarfslagen (§33 Satz 1, Teil II) in qualifizierter Dauerpflege	
Grundqualifikation	Zusatzqualifikation
<ul style="list-style-type: none"> • Vorliegen eines einwandfreien polizeilichen Führungszeugnisses aller volljährigen Haushaltsmitglieder; • physische und psychische Gesundheit (ärztliche Unbedenklichkeit); • ausreichender Wohnraum für alle Familienangehörigen; • stabile wirtschaftliche Verhältnisse; • Zeit für die bedarfsgerechte Betreuung des Pflegekindes; • Eingebundensein in soziales Netzwerk; 	

Besondere Bedarfslagen (§33 Satz 2) und/oder zeitlich befristete Unterbringung (§33 Satz 1, Teil I) in besonderen Pflegeformen	
Spezialisierung	Familienerziehung im professionellen System
<p>Darüber hinaus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine außerhäusliche Berufstätigkeit eine Pflegeperson; • Vorhalten eines eigenen Wohnraums für das Pflegekind (außer Geschwisterkinder). 	

6. Mindeststandards für die Familienpflege

6.1 Allgemeine Vorbereitung

Zur qualifizierten Durchführung der erzieherischen Hilfen benötigen alle Pflegepersonen eine gezielte Vorbereitung, die folgender Abklärungen bedarf:

- Abklärung der eigenen Motivation;
- Erkennen und Bewerten des eigenen Familiensystems;
- Einführung in die besonderen Sozialisationsprobleme von Pflegekindern;
- Kennenlernen und Nutzen der unterstützenden Netzwerke und Hilfen;
- Entwicklung von Strategien, mit Reaktionen aus der Umwelt umgehen zu können;
- Erkennen eigener Grenzen und Möglichkeiten;
- Gestaltungsmöglichkeiten von Herkunftskontakten;
- Spannungsbogen zwischen öffentlicher Erziehung und Privatheit;
- Grundlagen der gesetzlichen Rahmenbedingungen;
- Grundlagen der Bindungstheorie.

Die Vorbereitung muss im zeitlichen Umfang differenziert werden hinsichtlich der unterschiedlichen Formen der Familienerziehung und der Vorerfahrungen. Für die Familienpflege im professionellen System ist eine pädagogische Qualifikation nicht zwingende Voraussetzung. Diese kann durch eine spezielle qualifizierte Ausbildung ersetzt werden. Umgekehrt bedürfen auch ausgebildete Pädagogen einer Zusatzqualifikation „Familienerziehung“.

Zeitlicher Umfang der Vorbereitung für qualifizierte Dauerpflege	
Grundqualifikation	Zusatzqualifikation
<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 15 Stunden 	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 25 Stunden

Zeitlicher Umfang der Vorbereitung für besondere Pflegeformen	
Spezialisierung	Familienerziehung im professionellen System
<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 50 Stunden 	<ul style="list-style-type: none"> • Für Pflegepersonen mit einschlägiger pädagogischer Qualifikation mindestens 50 Stunden; • Für Pflegepersonen ohne einschlägige pädagogische Qualifikation eine Ausbildung/Qualifizierung mit wesentlich höherem Stundenkontingent (abhängig von formalem Abschluss und regionalen Besonderheiten)

Die methodische Gestaltung der Vorbereitung steht in dem Spannungsfeld, einerseits bereits vorhandene, jeweils individuell verschiedene Familienerfahrungen bewusst zu machen, andererseits auf eine Tätigkeit vorzubereiten, in der „Kopf, Herz und Hand“ gleichermaßen gefordert und damit auch gefördert werden müssen. Dies bedeutet nicht nur eine kognitiv orientierte Wissensvermittlung, sondern vor allem ein Nacherleben- und Nachfühlenkönnen.

Aus diesem Grund sollte eine Vorbereitung durch Fachkräfte erfolgen, die einerseits im Pflegekinderbereich erfahren sind, andererseits über didaktische Fähigkeiten in der Erwachsenenbildung verfügen:

Methoden der Selbsterfahrung/Selbstreflexion

Informationen, Wissensvermittlung, Formen eigenständiger Wissensverarbeitung (Gruppenprozesse, Moderation);

- Rollenspiel / Skulpturarbeit / Genogramm;
- Falldiskussion;
- Moderierende Einbeziehung von Experten (Pflegeeltern, Vereine, Mitarbeiter des Jugendamtes, Herkunftseltern und jugendliche Pflegekinder);

- Es wird zusätzlich die Durchführung einer Wochenendveranstaltung mit allen zum Haushalt gehörenden Angehörigen der potentiellen Pflegeperson empfohlen.

6.2 Individuelle Vorbereitung der Bewerber

Neben der Vorbereitung in Gruppen braucht jede einzelne Bewerberfamilie Möglichkeiten, über die in ihrer Familie bestehenden spezifischen Bedingungen zu reflektieren. Gleichzeitig wird hier die Bewerbung der Familie um die Aufnahme eines Kindes aus der Sicht der öffentlichen Jugendhilfe geprüft und für eine spätere Vermittlung die individuellen Bedingungen in dieser Familie recherchiert. Eine solche individuelle Vorbereitung der Bewerberfamilie soll mindestens folgenden Umfang haben:

- ein Hausbesuch in Anwesenheit aller zum Haushalt gehörenden Personen;
- mindestens 3 weitere Gespräche (Empfehlung: zusätzliche Gespräche mit einzelnen Familienmitgliedern).

Ergebnis dieser individuellen Gespräche mit der Bewerberfamilie kann sein:

- Die schriftliche Feststellung der grundsätzlichen Eignung. Da diese Feststellung auch dann getroffen werden kann, wenn zur Zeit keine Vermittlung möglich ist, sollten Formen der regelmäßigen Kontaktpflege gefunden werden.
- Die Feststellung der grundsätzlichen Eignung, verbunden mit der Vermittlung eines Kindes. In diesem Fall erfolgt im Rahmen der Vermittlungsschritte (vgl. Punkt 6.3.3) eine begleitete Anbahnung.
- Das Feststellen der Nichteignung der Bewerber. Das Bewerbungsverfahren soll für diese Bewerber offiziell unter Angabe der zur Ablehnung führenden Gründe beendet werden (Empfehlung: Aufzeigen von Alternativen).

6.3 Vermittlung

6.3.1 Situationsklärung

Unverzichtbare Voraussetzungen von Vermittlungsdiensten sind sowohl eine gründliche *Anamnese und Diagnose*, als auch die *Klärung der rechtlichen Situation* des in eine Pflegefamilie zu vermittelnden Kindes.

Diese Informationen sind *vom öffentlichen Träger* der Jugendhilfe im Rahmen der Hilfeplanung zu erheben und entsprechend weiterzugeben.

Anamnese und Diagnose

Die Anamnese richtet sich mindestens auf folgende Schwerpunkte:

- Umstände von Schwangerschaft, Geburt und erste Lebenswochen des Kindes;
- Kindliche Bezugspersonen / Beziehungsabbrüche / Lebensortwechsel;
- Krankheiten / Krankenhausaufenthalte des Kindes bzw. seiner Bezugspersonen;
- Gesundheitliche Entwicklung;
- Psycho-sozialer und physischer Entwicklungsstand des Kindes;
- Beziehungsstrukturen (Rolle des Kindes im Familiensystem);
- Aus der Sicht des Kindes in seiner bisherigen Lebensgeschichte verbundene Rituale, Personen, Dinge, Ernährungsgewohnheiten.

Klärung der rechtlichen Situation

- Transparenz der Situation für alle Beteiligten;
- Schnellstmögliche Klärung der Perspektive.

6.3.2 Prozessgestaltung

Voraussetzung ist eine enge Kooperation des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe mit allen Beteiligten. Notwendig ist die **Sicherung konstanter Ansprechpartner** für das Pflegekind, die Herkunftsfamilie und die Pflegefamilie.

Ansprüche des Kindes:

- Klarheit, Sicherheit, Verlässlichkeit;
- Stabilität in der weiteren Lebensperspektive;
- Wohlergehen der Herkunftsfamilie;
- Respekt und Achtung, Anerkennung der Geschichte des Kindes;

Ansprüche der Herkunftsfamilie:

- Kontaktwunsch zum Kind;
- Das Kind soll es in der neuen Umgebung gut haben;
- Vorheriges Kennenlernen der Pflegefamilie;
- Im eigenen Eltern-Sein nicht diskriminiert werden;
- Trennungsbegleitung und Nachbetreuung;
- Kontinuierliche Begleitung und Beratung;

Ansprüche der Pflegefamilie:

- Beachtung der aktuellen Familiensituation und Schutz der Privatheit;
- Umfassende Information zur Situation des Kindes und der Herkunftsfamilie und schnelle Perspektivklärung;
- Bereitstellung verlässlicher Beratungs- und Unterstützungssysteme;
- Risikoabwägung für die eigene Familie;
- Klärung des finanziellen Rahmens;
- Kollegiale Zusammenarbeit im Helfersystem;

Ansprüche des Trägers:

- Effektivität und Effizienz;
- Einhaltung der fachlichen Standards;
- Rollenklarheit.

6.3.3 Ablauf der Vermittlung

Vorbemerkung: Zu jedem Zeitpunkt besteht in diesem Prozess für alle Beteiligten die Gelegenheit, den Vermittlungsprozess zu beenden.

Anhand der verfügbaren Informationen wird in der Pflegekindervermittlung eine geeignete Pflegefamilie ausgewählt (Matching). Diese Auswahl wird im Teamgespräch begründet und dokumentiert.

Danach erhält die ausgewählte Pflegefamilie alle, das Kind betreffenden Informationen. Im Gespräch wird der Pflegefamilie die Möglichkeit gegeben, über die Auswirkungen der bisherigen Lebensumstände auf die Entwicklung des Kindes zu reflektieren. In einem solchen Gespräch wird (evtl. mit externen Experten) die bisherige kindliche Geschichte rekonstruiert und anschließend eine fachlich begründete Entwicklungsprognose erstellt. Der Herkunftsfamilie werden die wesentlichen Informationen über die ausgewählte Pflegefamilie vorgestellt.

In der folgenden Hilfeplanungskonferenz, an der mindestens der ASD, die Pflegekindervermittlung, Pflegefamilie, Herkunftsfamilie sowie ggf. andere Fachkräfte einzubeziehen sind, werden Ziele und die von den Beteiligten zu erbringenden Leistungen festgelegt und dokumentiert.

Die begleitete Anbahnung umfasst neben der intensiven Begleitung der Familie:

- das Management durch den Vermittlungsdienst;
- die altersgerechte Beteiligung des Kindes.

6.4 Begleitung

Mit der Aufnahme eines Pflegekindes muss sich die Privatheit der Pflegefamilie für externe Fachlichkeit öffnen. Für die Inanspruchnahme fachlicher Begleitung ist ein grundsätzliches Wahlrecht zwischen öffentlichen und anerkannten freien Trägern zu gewähren.

Grundlegende Zielrichtung fachlicher Begleitung:

- Intensivierung und Konkretisierung der Themen aus den Vorbereitungsveranstaltungen;
- Entwicklung des Pflegekindes in der Pflegefamilie (diese beinhaltet Entwicklungsbeeinträchtigungen des Pflegekindes, Fördermöglichkeiten, Entwicklungsziele);
- Unterstützung und Erhaltung des Familienverbandes [(Pflege-) Familienmanagement, Krisenmanagement];
- Stabilisierung des Pflegeverhältnisses;
- Umgang mit der Herkunftsfamilie;
- Empowerment;
- Umsetzung des Hilfeplans;
- Reflexion;
- Beziehungsdynamik;
- Erarbeiten von Erziehungsproblemen;
- Abweichende Erziehungsmuster;
- Umgang mit der Herkunftsfamilie;
- Umgang mit dem Jugendamt.

Der zeitliche Umfang der fachlichen Begleitung

Allgemeine Bedarfslagen (§33 Satz 1, Teil II) in qualifizierter Dauerpflege	
Grundqualifikation	Zusatzqualifikation
<p>Die Begleitung des Pflegeverhältnisses erfolgt zwingend bei der Aufnahme und Integration des Pflegekinds in die Pflegefamilie und anschließend nur bei Bedarf.</p> <p>Mindeststandard:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausbesuch 1-mal jährlich; • Halbjährlicher Beratungskontakt; • Fortschreibung des Hilfeplanes (anfänglich halbjährlich, später jährlich bzw. bei Bedarf eines der Beteiligten); • Bereitstellung von Fortbildung (8 Stunden pro Jahr). 	<p>Darüber hinaus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation mit Pflegeelterngruppen/Selbsthilfegruppen; • Bereitstellung von Supervision und Fachberatung; • Regelmäßiger Beratungskontakt der betreuenden Personen / Einrichtungen zur Pflegefamilie; mindestens ¼-jährlich und in besonderen Situationen (Anbahnung, Krisen, Trennung); • Ermöglichen von begleiteten Umgangskontakten; • Betreuung von Herkunftselternkontakten in Krisen; • Hausbesuch mindestens 1-mal jährlich; • Bereitstellung von Fortbildung (16 Stunden pro Jahr).

Besondere Bedarfslagen (§33 Satz 2) und/oder zeitlich befristete Unterbringung (§33 Satz 1, Teil I) in besonderen Pflegeformen	
Spezialisierung	im professionellen System
<ul style="list-style-type: none"> • Hausbesuch mindestens 2-mal jährlich • Fortschreibung des Hilfeplanprozesses (mindestens ¼-jährlich); • Bereitstellung von Pflegeelterngruppen/Selbsthilfegruppen; • Bereitstellung von Supervision und Fachberatung; mind. 1-mal im Monat; • Kontinuierlicher Beratungskontakt mindestens alle 14 Tage; • Organisatorischer und fachlicher Austausch in Gruppen und Teams; • Betreuung von Herkunftskontakten in Krisen; • Begleiteter Umgang; • Bereitstellung von Fortbildung (mindestens 32 Stunden im Jahr). 	

Für die fachliche Begleitung der unterschiedlichen Arrangements von Familienerziehung sind folgende Betreuungsschlüssel nötig (Verhältnis einer sozialpädagogischen Fachkraft zur Anzahl der betreuten Pflegekinder):

Betreuungsschlüssel			
bei qualifizierter Dauerpflege		bei besonderen Bedarfslagen	
Grundqualifikation	Zusatzqualifikation	Spezialisierung	im professionellen System
1 : 30	1 : 24	1 : 15	1 : 8 bis 1 : 12

Ständige MitarbeiterInnen im Initiativkreis zur Erarbeitung fachlicher Standards für Hilfe zur Erziehung in Familienpflege:

Dr. Ingrid Wölfel, Dr. Marion Damerius, Brita Ristau-Grzebelko, Juliane Krüger-Oechsle, Verein zur Förderung des Pflegekinderwesens in Mecklenburg-Vorpommern e.V., Greifswald

Alexandra Szylowicki, PFIFF e.V., Pflegekinder und ihre Familien Förderverein, Hamburg

Cornelia Dittrich, Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V., Pflegestellenzentrum, Berlin

Dagmar Trautner, Elisabeth Grandmontage, PFAD FÜR KINDER, Landesverband Bayern e.V., Aichach

Anneli Lamken, WIR Pflege- und Adoptivfamilien Bremen e.V.

Willi Aures, Eberhardt Walter, Pflege-, Adoptiveltern und Tagesmütter e.V., Nürnberg und Umgebung

Ines Kurek-Bender, Uschi Lork, PFAD Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V., Frankfurt/Main

Im Erfurter Kreis wirkten beratend mit:

Franziska Hähnlein, Paritätisches Bildungswerk, Landesverband Thüringen, Neudietendorf

Monika Wiedemann-Kaiser, Andrea Trautmann, Matthias Schubert, Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V., Berlin

Ines Kurek-Bender, Uschi Lork, Elisabeth Veith, PFAD Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V., Frankfurt/Main

Sylvia Koppe, Landesverband Thüringen, Erfurt

Gerhild Landeck, Landesgruppe Sachsen, Kinderneest e.V., Leipzig

Angela Reineke, Stiftung zum Wohl des Pflegekindes, Holzminden

Christa Schmidt, Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V., Papenburg

Monika Rüscher, Westfälische Pflegefamilien, Münster

Kurt Sternberger, Jödis Dornette, IGFH, LWF Fachgruppe, Wiesbaden und LWF Hessen, Kassel

Cornelia Storch, Landesverband Sachsen-Anhalt, Schönebeck

Dr. Annegret Freiburg, Göttingen

Thilo Eberhard Geisler, Senatsverwaltung Berlin



↻ Stichwort: Verwandtenpflege ↻

Verwandtenpflege Trends in Deutschland und den USA

Die Daten der Jugendhilfestatistik für die „Vollzeitpflege“ nach §§ 27 und 33 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG oder SGB VIII) enthalten zum einen Zahlen für die Vollzeitpflege in einer Pflegefamilie (dies sind mit dem Kind nicht verwandte Pflegepersonen), zum anderen für die Vollzeitpflege bei „Großeltern/Verwandten“. 1998 standen die beiden - in ihrem sozialen Charakter sehr unterschiedlichen Pflegeformen - im Bundesgebiet in einem Verhältnis von 3,3 : 1 zueinander; 41.894 Unterbringungen in „Pflegefamilien“ und 12.126 bei Großeltern/Verwandten.

Mit diesen Daten ist die Bedeutung der Großeltern / Verwandtenpflege im Verhältnis zur Fremdpflege allerdings nur sehr unvollständig charakterisiert. Ein größerer - in seinem Umfang allerdings nicht bekannter - Teil von Großeltern-/Verwandtenpflegestellen erhält nicht die Anerkennung nach §§ 27 und 33, sondern wird außerhalb der erzieherischen Hilfen vom Jugendamt, oft von den Allgemeinen Sozialdiensten, betreut und bekommt dann nur finanzielle Mittel unterhalb der sonst üblichen Pflegegelder, in manchen Fällen auch gar nichts. In Bremen beträgt das Verhältnis von den als Vollzeitpflegestellen anerkannten Großeltern- / Verwandtenpflegestellen zu den nicht anerkannten, „halbformellen“ etwa 1 : 4; in anderen Kommunen werden dagegen alle Großeltern/Verwandten als Vollzeitpflegestelle anerkannt.

Es deutet daher einiges darauf hin, dass das „System“ Großeltern- / Verwandtenpflege als quantitativ gleichwertig zu dem der Fremdpflege betrachtet werden kann. Hierfür spricht u.a., dass der Mikrozensus 1996 auf rund 60.000 Kinder verweist, die bei ihren Großeltern, einem Großelternanteil, bei einer Tante oder einem Onkel ohne ihre Geburtseltern leben; eine Zahl, die allerdings eine wiederum unbekannte Zahl von „informellen“ Großeltern- / Verwandtenpflegen, solche die dem Jugendamt gar nicht bekannt sind, enthält. Hält man diesem statistischen Datum entgegen, dass 1980 nach Angaben des Deutschen Vereins noch 140.000 Großeltern / Verwandte

ein Kind betreut haben, so zeigt sich hierin nicht nur ein Bedeutungswandel von Verwandtschaftsbeziehungen für die binnenfamiliäre soziale Unterstützung, sondern auch das sehr zurückhaltende Interesse der Jugendämter.

Bis Ende der 80er Jahre galt dies auch für die USA. Seit 1990 wurden Großeltern und Verwandte dann aber im Zuge stark angestiegener jugendhilferrelevanter Problemlagen (Armut, Wohnungslosigkeit, Drogen, AIDS) sowie eines erheblichen Rückgangs von Fremdpflegefamilien als „natürliche Ressource“ für die Versorgung von „elternlosen“ Kindern wieder entdeckt. Ende der 90er Jahre waren - mit der großen Streubreite zwischen 2 % und 55 % in den Bundesstaaten - bereits rund 25 % aller „fremdplatzierten“ Kinder im erweiterten Familiensystem untergebracht. In New York etwa stieg diese Zahl von 2 % im Jahr 1987 auf jetzt über 50 %. Im gleichen Zuge wurde „entdeckt“, dass außerhalb des formellen Jugendhilfesystems nach jüngsten Hochrechnungen etwa 3 % ohne ihre Eltern bei Großeltern und anderen Verwandten leben. Insbesondere die von Familienzerstörung am meisten betroffenen Familien hatten unbeachtet von der offiziellen Jugendhilfe ein informelles Hilfesystem entwickelt. Sowohl diese „Entdeckung“ als auch die verstärkte offizielle Nutzung des Verwandtschaftssystems hat diverse Forschungsanstrengungen und gesellschaftspolitische Debatten ausgelöst, die Praxisentwicklung vorangetrieben und schließlich sogar zur gesetzlichen Verankerung des Vorrangs von Verwandten bei „Fremdplatzierungen“ geführt.

Eine Reihe der amerikanischen Ergebnisse und Überlegungen sind auch für die deutsche Diskussion von großem Interesse. Sie lassen sich in vier Punkten resümieren:

- Vergleichende Untersuchungen zwischen der formellen Verwandtenpflege (public kinship care) und der Fremdpflege (foster family care) verweisen einerseits darauf, dass erstere letzterer nicht grundsätzlich „unterlegen“ und sie ihr zumindest was die Stabilität der Pflegeverhältnisse angeht, sogar überlegen ist, sich die beiden Pflegeformen aber andererseits hinsichtlich Motivation und Selbstverständnis sowie Unterstützungsbedarf und nachgefragten Beratungsthemen grundlegend voneinander unterscheiden.
- Von vielen Autoren wird die Verwandtenpflege deshalb inzwischen konzeptionell nicht mehr dem Pflegekinderwesen zuge-

ordnet, sondern als erweitertes Familiensystem betrachtet. Unabhängig von Finanzierungs- und Organisationsfragen bedeutet dies in fachlicher Hinsicht vor allem, dass Verwandte nach anderen Kriterien anzuerkennen und zu „bewerten“ sind als Fremdpflegefamilien und dass die Beratungsmethodik den besonderen Bedürfnissen und Problemlagen der Mitglieder eines erweiterten Familiensystems gerecht werden muss.

- Besondere Aufmerksamkeit findet die privat organisierte „informelle“ Verwandtenpflege (private kinship care) und ihr Verhältnis zum formellen Hilfesystem. Unter jugendhilfe- und gesellschaftspolitischen Aspekten wird nach einem Weg gesucht, der einerseits dem Betreuungs- und Unterstützungsbedarf von „pflegenden“ Verwandten und den Schutzbedürfnissen der versorgten Kinder gerecht wird, andererseits noch bestehende originäre Hilferessourcen nicht durch übermäßige staatliche Regulierung aushöhlt. Nachgedacht wird hierzu über eine Entkopplung bzw. Minimierung von staatlichen Aufsichtsfunktionen und Formen der finanziellen und sozialen Unterstützung.
- Im Gegensatz zu den Diskussionen in den frühen 90er Jahren, in denen Verwandtenpflegestellen - wie die amerikanischen Fremdpflegefamilien - primär als Interimslösung bis zu einer dauerhaften Unterbringung des Kindes entweder in einer Adoptivfamilie oder in der - restabilisierten - Herkunftsfamilie betrachtet wurden, wird die Verwandtenpflegestelle jetzt zunehmend als Daueraufwuchsplatz für ein Kind anerkannt. Eine Konsequenz hieraus ist unter anderem, dass sich private und öffentliche Dienste verstärkt darum bemühen (sollen), bereits vor der Herausnahme eines Kindes aus seiner Familie nach aufnahmebereiten Verwandten (oder anderen, einem Kind und der Familie vertrauten Personen) zu suchen. Hierzu gehören auch Versuche, das erweiterte Familiensystem insgesamt zu mobilisieren, so dass es gegen einzelne „Ausfälle“ (z.B. bei Erkrankung der Großmutter) unempfindlicher wird.

Mit diesen, nach dem ersten Enthusiasmus erst in langen Diskussionsprozessen entwickelten Positionen bzw. Fragestellungen, unterscheidet sich die amerikanische Diskussion nicht grundlegend von bundesdeutschen Problemlagen und Regelungsbedarfen. Der Unterschied ist, dass sie in den USA inzwischen systematisch entfaltet wurden und darüber einer systematischen Lösung näher ge-

bracht werden konnten, während sie in der Bundesrepublik noch in einem diffusen Schattenlicht liegen. Die Konsequenz ist, dass ein nicht unerhebliches „Hilfesystem“ ein Schattendasein führt, Verwandte und Jugendämter wechselseitig unzufrieden sind, notwendige Beratungs- und Unterstützungsangebote entweder über- oder unterdeterminiert sind und möglicherweise eine bedeutsame Ressource für einen „schonenden“ Umgang mit hilfsbedürftig werdenden Kindern vertan wird.

Kontakt, weitere Informationen und Literaturverweise: Jürgen Blandow und Michael Walter, Forschungsprojekt „Bestandsaufnahme und strukturelle Analyse der Verwandtenpflege in der Bundesrepublik Deutschland“ Universität Bremen, FB 11, Postfach 330 440, 28334 Bremen.

Dieser Beitrag ist bereits im Paten 2/01, Herausgeber: Vereinigung der Pflege- und Adoptivfamilien im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. erschienen. Wir danken den Autoren für die freundliche Genehmigung zum Abdruck.



Bestandsaufnahme und strukturelle Analyse der Verwandtenpflege in der Bundesrepublik Deutschland

Kurzbeschreibung des Forschungsprogramms

Das Forschungsprojekt soll eine empfindliche Lücke im Wissen über die Rolle von Großeltern und anderen Verwandten bei der Versorgung von jungen Menschen innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe schließen. Bisher wurde das Thema Verwandtenpflege trotz seiner schon durch die Fallzahlen gegebenen Relevanz – nach unseren bisherigen Berechnungen ist mit 60 - 80.000 Großeltern- und Verwandtenpflegeverhältnissen innerhalb und außerhalb des

Jugendhilfesystems zu rechnen – in der deutschen Fachöffentlichkeit wenig beachtet. Forschung liegt praktisch nicht vor; wenn das Thema bislang diskutiert wurde, dann vor allem auf juristischer Ebene über die Anerkennung von Verwandten nach den §§ 27, 33 KJHG und die Folgeprobleme in finanzieller Hinsicht. Für Praxis und Jugendhilfepolitik weitreichende Fragen sind bisher kaum angedacht, geschweige denn untersucht:

- Ist die Großeltern-/Verwandtenpflege unter Aspekten des Kindeswohls legitimierbar? Welche gesundheitlichen, sozialen und entwicklungspsychologischen Auswirkungen haben die unterschiedlichen Formen von Verwandtenpflege auf die betroffenen Kinder, Eltern und die betreuenden Verwandten?
- Welche besonderen Probleme bietet die Verwandtenpflege? Worin unterscheiden sich Verwandtenpflegestellen von „Fremdpflegestellen“? Sind beide Formen überhaupt vergleichbar? Bedarf es besonderer Auswahl- und Beratungsmethoden?
- Wie entstehen und entwickeln sich solche familiären Arrangements mit und ohne staatliche Interventionen? In welcher Hinsicht unterscheiden sich betreute von unbetreuten Formen der Verwandtenpflege?
- Sollte die bisherige dulddende Jugendhilfepraxis kritischer den eventuell prinzipiell prekären Lebenssituationen von Kindern in Verwandtenpflege gegenüberreten oder – so die Gegenposition – versäumt es die Jugendhilfe mit ihrem Desinteresse an der Verwandtenpflege, eine kostengünstige und gegenüber anderen Fremdplatzierungsformen 'schonendere' Ressource zu nutzen?
- Könnten von der Großeltern-/Verwandtenpflege – zusammen mit anderen „milieunahen“ Formen erzieherischer Hilfen – auch Impulse für sozialräumlich orientierte Arbeitsansätze in der Jugendhilfe ausgehen?

Anders als in der Bundesrepublik Deutschland wurden diese Themen im letzten Jahrzehnt in einigen europäischen Ländern und vor allem in den USA – dort mit inzwischen erheblichen Konsequenzen für den Gesamtkomplex der „Erzieherischen Hilfen“ – in Praxis, Rechtsprechung und Jugendhilfepolitik heftig diskutiert und mittels Forschung nach Antworten gesucht. Diverse Forschungs- und Praxisberichte, Handreichungen und an der Entwicklung neuer Beratungs- und Unterstützungsmethoden interessierte Arbeiten insbe-

sondere aus den USA bieten auch Anregungen für Forschung und fachliche Diskussion in Deutschland. Mit unserem Forschungsprojekt soll hieran angeknüpft werden, andererseits aber auch verhindert werden, dass vorschnell und kritiklos amerikanische Lösungen auf deutsche Verhältnisse übertragen werden.

Ziel des Projektes ist es zunächst, die deutsche Diskussion und die weitere Forschung auf eine solide Datenbasis zu stellen und mit der Erforschung der Lebenswirklichkeit in Verwandtenpflegefamilien zu beginnen.

Dazu setzt das Forschungsprojekt auf drei Ebenen an:

1. Mit einer bundesweiten Jugendamtsumfrage, der Auswertung von Mikrozensusdaten des Statistischen Bundesamtes und der Auswertung der Jugendhilfestatistik sollen Informationen über die Verbreitung der Großeltern-/Verwandtenpflege in der Bundesrepublik und in den Bundesländern gewonnen werden. Untersuchungsgegenstand sind hierbei nicht alleine die nach den §§ 27, 33 KJHG als Vollzeit-Pflegepersonen anerkannten Pflegeverhältnisse (formelle Pflegeverhältnisse), sondern auch die halbformellen (dem Jugendamt bekannten und ggf. finanziell unterstützten) Pflegeverhältnisse sowie die informellen, den Jugendämtern in der Regel nicht bekannten, privat arrangierten, Pflegeverhältnisse.
2. Über eine anonymisierte einzelfallbezogene Befragung ausgewählter bzw. kooperationsbereiter Jugendämter sollen sozialstatistische Daten über betreute Kinder, ihre Eltern und die pflegenden Großeltern-/Verwandten im Rahmen der 'formellen' und 'halbformellen' Verwandtenpflege erhoben werden und vergleichend zu Daten über Fremdpflegefamilien analysiert werden.
3. Im Rahmen eines regional begrenzten Dissertationsprojekts wird mittels einer vergleichenden Interviewstudie Fragen zur Lebenswirklichkeit von betreuten jungen Menschen in Verwandten- und Fremdpflegefamilien nachgegangen, z.B. zu Einstellungen und Erwartungen der Pflegepersonen; Veränderungen in den sozialen Beziehungen/Netzen der Pflegekinder; Entwicklung der Eltern-Kind-Beziehungen im Zeitablauf und Hintergründe für Abbrüche und Rückführungen.

Erwartet werden von den Untersuchungen nicht nur Basis-Erkenntnisse über den Gesamtkomplex, sondern auch praxisrelevante Er-

gebnisse, z.B. über sinnvolle Auswahl- bzw. Anerkennungskriterien, zur Beratungsmethodik und zu organisatorischen Regelungen. Zur Verbreitung solcher Erkenntnisse sind deshalb neben Veröffentlichungen auch praxisrelevante Fortbildungsveranstaltungen geplant und teilweise bereits mit Fortbildungsträgern vereinbart.

Rahmenbedingungen für das Forschungsprojekt

Das Projekt ist – nach einem einjährigen Vorlauf – in seiner Hauptphase auf eine Laufzeit von zwei Jahre ausgerichtet. Finanzielle Mittel stammen aus der Universität Bremen sowie von der „Stiftung zum Wohl des Pflegekinds“, Holzminden.

Prof. Dr. Jürgen Blandow; Universitäts-Professor für Sozialpädagogik/Sozialarbeitswissenschaft (Projektleitung)

Michael Walter, Diplom-Sozialpädagoge (Projektmitarbeiter)



Umfrage zur Verwandtenpflege in Berlin

Im Rahmen des Forschungsprogramms zur Verwandtenpflege in der Bundesrepublik Deutschland werden auch die Berliner Jugendämter einen Fragebogen erhalten. Der Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V. unterstützt dieses Forschungsvorhaben. In diesem Zusammenhang wird eine Mitarbeiterin des Fachbereichs Vollzeitpflege als Koordinatorin, Kontakt- und Ansprechpartnerin zu allen Angelegenheiten der Berliner Umfrage zur Verfügung stehen.

Kontakt: Ellen Hallmann, Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V., Geisbergstr. 30, 10777 Berlin, Tel. 030 / 21 00 21-14, Fax 030 / 218 42 69



↔ **Aktuelles:** ↔

Gewährung von Hilfen für junge Volljährige

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG vom 23.9.1999 - 5 C 26.98 - ; veröffentlicht in FEVS 51/2000, S. 337-340) widerspricht als höchstrichterliche Instanz den Empfehlungen des Deutschen Städtetages zu Hilfen für junge Volljährige vom 20.9.1995. Darin hatte der Deutsche Städtetag die Auffassung vertreten, dass eine Hilfe nach § 41 SGB VIII nicht gewährt werden darf, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits erkennbar ist, dass die Hilfe nicht bis zum 21. Lebensjahr erfolgreich beendet werden kann. Dem setzte das Gericht entgegen:

„Eine Prognose dahin, dass die Befähigung zu eigenverantwortlicher Lebensführung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder bis zu einem begrenzten Zeitraum darüber hinaus erreicht wird, verlangt § 41 SGB VIII nicht. Zwar ist es Aufgabe und Zielrichtung der Hilfe für junge Volljährige, deren Persönlichkeitsentwicklung und Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensführung zu fördern und soll die Hilfe solange wie notwendig, aber in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt und in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden, doch ist weder dem Wortlaut, noch der Systematik, noch dem Sinn und Zweck der Vorschrift zu entnehmen, dass ein Anspruch auf Hilfe nur gegeben ist, wenn Aussicht besteht, dass mit der Hilfe eine Verselbstständigung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder in einem begrenzten Zeitraum darüber hinaus erreicht werden kann.“ Die Hilfe sei nicht auf einen bestimmten Entwicklungsabschluss gerichtet, sondern auf einen Fortschritt im Entwicklungsprozess.

Quelle: Magazin - Blätter der Wohlfahrtspflege 5+6/2001, S. 135, Hrsg.: Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit dem Paritätischen Wohlfahrtsverband



Tagesmütter gesucht?!

Tagespflege in Brandenburg - Ein Jahr nach der Novellierung des Kindertagesstätten-Gesetzes

„Tagespflege? - Brauchen wir nicht! - Wollen wir nicht!“

„Wir haben doch genügend Plätze in unseren Kitas.“

„Wer weiß, was da bei den ungelernten Tagesmüttern in der Privatwohnung passiert.“

„Unsere Erzieherinnen wären dann ja arbeitslos.“

„Eine schlecht bezahlte Honorartätigkeit ohne soziale Absicherung ist doch keine berufliche Alternative.“

Vielerorts können in Brandenburg kritische Stimmen der Tagespflege gegenüber vernommen werden. Auch ein Jahr nach der Novellierung des Kindertagesstättengesetzes ist die Tagespflege als Kindertagesbetreuung häufig noch wenig bekannt und wird kritisch betrachtet. Eltern, die eine Tagesmutter suchen, begeben sich auf bisher nicht bekannte zum Teil hindernisreiche Wege durch die Verwaltungsstrukturen.

Unsicherheiten über rechtliche Grundlagen, Verfahrensweisen und die Ausübung der Tagespflege begegnen uns sowohl bei Vorbereitungsseminaren für Tagespflegebewerberinnen als auch bei Fachveranstaltungen und -gesprächen mit Jugendamtsmitarbeitern und Mitarbeitern aus Ämtern und Gemeinden. Die Beratungsstelle für Tagespflege in Brandenburg des Arbeitskreises zur Förderung von Pflegekindern e.V. erhält viele Anfragen von Eltern, die ihr Kind in Tagespflege unterbringen möchten, Personen, die gerne Kinder in Tagespflege betreuen möchten oder Mitarbeiter von Jugendämtern, Ämtern und Gemeinden, die nun Tagespflege umsetzen sollen.

Erste Erfahrungen

Da gibt es z.B. Eltern, die in Wechselschicht arbeiten und für die die Betreuungszeit der Kita nicht ausreicht, Tagespflege wird von der zuständigen Gemeinde aber noch nicht angeboten.

Einer Familie eines Säuglings wird ein Krippenplatz nachgewiesen, der mehr als eine halbe Autostunde entfernt liegt, die Eltern hätten eigentlich lieber eine Tagesmutter aus ihrem Ort.

In einem anderen Landkreis bleibt den Eltern hingegen nur noch die Tagespflege als einzige Betreuungsmöglichkeit für ihre kleinen Kinder, weil Krippenplätze nicht mehr angeboten und vermittelt werden, manche Eltern hätten aber doch lieber einen Krippenplatz.

Angehende oder praktizierende Tagesmütter müssen sich mit rechtlichen Fragen und Problemen im Zusammenhang mit der Tagespflege herumschlagen, sich mit Krankenkassen, Finanzämtern, Arbeitsämtern und anderen Behörden auseinander setzen und fühlen sich damit überfordert.

Weil den Mitarbeitern in den Ämtern und Gemeinden vieles noch immer unklar ist, und sie durch neue und zusätzliche Aufgaben überlastet sind, geraten manche an die Grenze ihrer Belastbarkeit, sind erschöpft oder gar resigniert.

So hindernisreich hat sich die Einführung der Tagespflege als Regelangebot in Brandenburg wohl niemand vorgestellt.

Dabei gibt es auch andere Seiten:

Die Mutter zweier Kinder, deren Ältester unruhig ist und den Schulanfang nicht so leicht verkraftet hat, sieht in der Tagespflege endlich eine sinnvolle Berufsperspektive, bei der sie ihrer eigenen Familie auch gerecht werden kann.

Die Musikerin, die immer nachmittags und abends arbeitet, muss nun nicht mehr auf Nachbarschaftsdienste und gut gemeinte Betreuungsnotlösungen zurückgreifen.

Das Kind der alleinerziehenden Verkäuferin braucht nicht mehr als letztes Kind in der Kita spät abends noch auf seine Mutter zu warten, sondern erlebt einen Familiennachmittag und -abend in der Tagespflegefamilie.

Die ländliche Gemeinde, die schon viele Einrichtungen schließen

musste, kann nun den Eltern wieder eine wohnortnahe Betreuung für ihre Kinder anbieten.

Gerade ältere Erzieherinnen können es genießen, mit einer kleinen Kindergruppe zu arbeiten, anstatt in großen Kindereinrichtungen ihre anstrengende Tätigkeit bis zum Rentenalter ausführen zu müssen oder aber andererseits in der Arbeitslosigkeit zu verbleiben.

Unterschiedlichkeit - Hintergründe

Die Tagespflege wird in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten sehr unterschiedlich gehandhabt. Die konkrete Umsetzung und Ausgestaltung obliegt den Ämtern und Gemeinden, was auch innerhalb eines Landkreises zu verschiedenen Verfahrensweisen führen kann. In einigen Landkreisen und Gemeinden spielt die Tagespflege noch immer keine große Rolle. Man setzt weiterhin auf die Kitas, deren Personal nicht entlassen werden soll, die gerade in den letzten Jahren nochmals gut ausgestattet wurden und mit deren Betreuungsangebot die Eltern zufrieden sind.

Andere Landkreise und Gemeinden fahren genauso konsequent einen anderen Kurs: Wo Kitaplätze rar sind, weil sich die Bevölkerungssituation durch Geburtenrückgang, Landflucht oder Neubesiedelung im großen Ausmaß verändert hat, wo Eltern verstärkt Tagespflege fordern, weil sie von ihrer Qualität überzeugt sind oder die Tagespflege brauchen, weil die Kita die ungünstigen Arbeitszeiten oder den besonderen Betreuungsbedarf infektanfälliger oder kranker Kinder nicht abdecken können, wo Tagespflege als Möglichkeit, langfristig kostengünstiger zu wirtschaften, erkannt wurde, dort ist Tagespflege gewollt und gewünscht. Dort wird sogar in Einzelfällen so konsequent die Tagespflege als Ersatz für die Krippe angeboten, dass einzelne Kritiker wiederum ebenfalls mit ihrem Wunsch nach institutioneller Kindertagesbetreuung scheitern. Zwischen diesen extremen Haltungen existieren alle vorstellbaren Varianten.

Neue Ideen: Gemeinwesenarbeit als erklärtes Ziel

Das neue Feld der Tagespflege veranlasst findige Menschen, Ideen zu entwickeln, die einzigartig in der Geschichte der Tagespflege sind und die Möglichkeiten eröffnen, die dort, wo die Tagespflege seit Jahrzehnten etabliert ist vielleicht gar nicht realisiert werden

könnten. So gibt es immer häufiger die Idee, dass sich Tagesmütter - auch mehrere gemeinsam - mit Kitas, Mütterzentren, Bürgerbüros, Nachbarschaftscafés oder Kirchengemeinden zusammenschließen, Teil des sozialen Netzes werden. Sie leisten Gemeinwesenarbeit als erklärtes Ziel, manche wollen sogar einen Verein (mit)gründen, um diese Aufgabe voranzubringen.

Neue Möglichkeiten: Qualifizierungslehrgang für Tagesmütter durch die Protec GmbH

Eine andere Idee, die wohl bundesweit einzigartig ist, ist eine Qualifizierungsmaßnahme, die in Klosterfelde im Landkreis Barnim zurzeit durchgeführt wird. Über sechs Monate werden 12 arbeitslose Frauen in einem 1000 Unterrichtsstunden umfassenden Lehrgang zur Tagesmutter qualifiziert. Träger dieser Qualifizierungsmaßnahme ist die Protec GmbH, die u.a. gewerblich-technische berufliche Weiterbildungen, Maßnahmen der sozialpädagogischen beruflichen Weiterbildung, Jugendmaßnahmen zur Berufsvorbereitung sowie Sprach- und Computerkurse anbietet. Der Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V. ist Kooperationspartner der Protec GmbH und begleitet den Lehrgang für Tagesmütter fachlich. Zum Abschluss des Lehrgangs wird den Tagesmüttern nach Absolvierung eines Colloquiums ein Zertifikat und die Tagesmütter-Lizenz des tagesmütter - Bundesverbandes für Kinderbetreuung in Tagespflege e.V. erteilt.

Sollte diese Qualifizierungsmaßnahme Schule machen, könnte das ein weiterer Schritt auf dem Weg zur Professionalisierung der Tagespflege sein.

Perspektiven

Sicherlich wird die Tagespflege noch Zeit brauchen, um ihren Platz in der Kinderbetreuungslandschaft Brandenburgs zu finden. Zu anders war bisher die Geschichte der Kindertagesbetreuung, die eine Geschichte der Institutionen war. Leider bot das Verfahren der Einführung der Tagespflege durch das neue Kindertagesstättengesetz bisher wenig Zeit, um Atem zu holen, Konzepte und Entscheidungen bis ins letzte Detail zu durchdenken und Diskussionen in Ruhe und ausgiebig führen zu können. Doch die Tagespflege wird

sich über kurz oder lang etablieren, so wie sie auch in Mecklenburg-Vorpommern inzwischen zur Palette der Kindertagesbetreuung gehört, mit zum Teil hervorragenden rechtlichen Grundlagen, flächendeckenden Qualifizierungsangeboten für Tagespflegepersonen und von den Eltern wird sie inzwischen sogar häufig mehr gewünscht als ein Platz in einer Kindertagesstätte - es hat allerdings fast 10 Jahre dazu gebraucht.

Eveline Gerszonowicz



↻ Literaturhinweise: ↻

Qualität in der Tagespflege - Tagespflege mit Qualität Tagungsdokumentation

Im Pflegekinder-Heft 2/2000 berichteten wir bereits über die Fachtagung, die aus Anlass des 10-jährigen Bestehens der Tagespflegeberatungsstelle des Arbeitskreises zur Förderung von Pflegekindern e.V. am 13. Oktober 2000 stattfand. Zu dieser Tagung haben wir eine Dokumentation erstellt, in der alle Referate abgedruckt sind:

Ursula Trimpin, tagesmütter, Bundesverband Kinderbetreuung in Tagespflege e.V.: „Die letzten zehn Jahre auf Bundesebene und neue Tendenzen“.

Evelyn Kubsch, Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport: „Qualifizierung in Berlin – Zertifikate für Tagespflegeeltern“.

Marianne Schumann, Deutsches Jugendinstitut München: „Entwicklung und Evaluation curricularer Elemente zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen - Bericht über das Modellprojekt“.

Karin Hahn, Hessisches Tagespflegebüro: „Bericht aus der Arbeit des Fachcolloquiums ‚Kinderbetreuung in Tagespflege‘ an der Universität Frankfurt/Main“.

Prof. Dr. Wolfgang Tietze, Freie Universität Berlin: „Die Tagespflege-Skala“.

Die Dokumentation umfasst 64 Seiten und kostet 11,80 DM (zuzüglich Versandkosten). Sie ist beim Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V., Geisbergstraße 30, 10777 Berlin erhältlich.



2. Jahrbuch des Pflegekinderwesens

Pflegekinder in Deutschland

- Bestandsaufnahme und Ausblick zur Jahrtausendwende -

In diesem sehr lesenswerten Jahrbuch werden aktuelle Themen aufgegriffen, die die Arbeit des Pflegekinderwesens kennzeichnen. Zu den unterschiedlichen Beiträgen heißt es im Vorwort des Buches:

„Die Beiträge in diesem Buch zeigen, dass das Pflegekind in den letzten Jahrzehnten aus dem Randbereich der Jugendhilfe mehr in den Mittelpunkt gerückt ist. Sicherlich haben auch finanzielle Gesichtspunkte, die viele Entscheidungen der Jugendhilfe mitbestimmen, dazu beigetragen. Hauptausschlaggebend für diese Entwicklung war jedoch, dass die Betrachtung des Kindes als eigenständiges Subjekt und die Erforschung des Erlebens und der Bedürfnisse von Kindern durch die Humanwissenschaften vor allem in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts Erkenntnisse hervorgebracht haben, die der Arbeit für Pflegekinder neue Schwerpunkte verliehen.

Gisela Zenz widmet ihren Buchbeitrag dieser Thematik. Akribisch leitet sie in ihrem Aufsatz aus den wissenschaftlichen **Erkenntnissen der Ent-**

wicklungspsychologie und Bindungsforschung klare **Handlungsnotwendigkeiten** für das Pflegekinderwesen ab. Im Praxisbericht von Paula Zwernemann wird der wachsende Einfluss dieser Erkenntnisse auf die Arbeit für Pflegekinder anschaulich dargestellt.

Auch in der Gesetzgebung fand die Wahrung der Interessen und des Wohlergehens von Kindern mehr und mehr Berücksichtigung. Das ‚Kindeswohl‘ soll das Hauptziel bei allen Entscheidungen sein, die Kinder betreffen. Leider werden die gesetzlichen Vorgaben noch bei weitem nicht in diesem Sinne genutzt. Noch viel zu häufig werden in der Praxis der Jugendhilfe Entscheidungen zugunsten der Interessen der Erwachsenen getroffen, die das Kindesinteresse in den Hintergrund stellen. Im Pflegekinderwesen zeigt sich dieses vor allem am Angebot von ambulanten Hilfen für Eltern über ein für das Wohlergehen betroffener Kinder erträgliches Maß hinaus, im oftmals viel zu langen Offenhalten von Rückkehroptionen über einen ‚im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraum‘ hinaus und bei am Elterninteresse ausgerichteten Besuchskontakten. Gleich mehrere Beiträge setzen sich in diesem Jahrbuch mit der Thematik **‚Pflegekinder und Recht‘** auseinander. Reinald Eichholz legt in einem Kurzbeitrag zusammengefasst die wesentlichen Aussagen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen bzgl. des Schutzes und der Förderung von Kindern dar. Ludwig Salgo zeigt in seinem Beitrag die am Kind orientierte Umsetzung der geltenden gesetzlichen Bestimmung für das Pflegekinderwesen und die Vorgaben der Verfassung hierzu auf. Claudia Marquardt/Ricarda Wilhelm/Steffen Siefert weisen auf grundsätzliche Rechte von Pflegekindern und Pflegeeltern hin. Reinhard Wiesner berichtet über die Auswirkungen des 1991 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

Auch fordert Reinhard Wiesner, den Pflegekinderbereich in die allerorten in der Jugendhilfe geführte ‚Qualitätsdiskussion‘ einzubeziehen und **fachliche Standards** für diesen Jugendhilfebereich zu erstellen, um die fachliche und materielle Absicherung des Pflegekinderwesens zu wahren bzw. zu verbessern. Jacqueline Kauermann-Walter stellt in ihrem Beitrag die **Leistungsbeschreibung und Qualitätsentwicklung** eines freien Trägers der Jugendhilfe vor; Paula Zwernemann beschreibt dazu die aus jahrzehntelanger Erfahrung entwickelten Standards des Pflegekinderdienstes des Landkreises Waldshut.

Die **Bedeutung der Spezialdienste für das Pflegekinderwesen** legt Gerhard Steege in seinem Jahrbuchbeitrag dar. Er zeigt auf, dass die Arbeit für

Pflegekinder ein ganz spezielles Fachwissen erfordert und die Ansiedlung dieser Aufgaben in einem Spezialdienst viele Vorteile bietet - sowohl für die betroffenen Kinder als auch unter fiskalischen Gesichtspunkten. Am Ende seines Beitrages formuliert er als Ergebnis einer Untersuchung 10 Argumente in Thesenform, die eindeutig gegen die mancherorts diskutierte Umstrukturierung bzw. Auflösung von Spezialdiensten sprechen. Auch Henrike Hopp und Paula Zwernemann gehen in ihren Buchbeiträgen auf diese Thematik ein und kommen zu eben solchen Schlussfolgerungen.

Jürgen Blandow befasst sich nach einem Kurzüberblick über die jüngere Geschichte des Pflegekinderwesens mit der Frage des **Qualitätsunterschiedes von ‚normalen‘ und ‚professionellen‘ Pflegefamilien**. Diese Frage ist von großer Relevanz angesichts der gegenwärtigen - für viele betroffene Kinder bedenklichen - Jugendhilfepraxis, die den Weg zur professionellen Pflegeelternschaft forciert. Johannes Seifert beschreibt die Vielzahl von Vollzeitpflegeformen, die sich seit in Kraft treten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes entwickelt haben und setzt sich mit den sich daraus ergebenden Fragen für die Jugendhilfeträger auseinander. Auch Henrike Hopp geht in ihrer Praxisanalyse u.a. auf diese Thematik ein. Sie zieht einen Vergleich der Qualitätsunterschiede in der Begleitung ‚normaler‘ und ‚professioneller‘ Pflegefamilien in der Praxis.

Aus den Beiträgen der Bundesverbände wird der große Einfluss deutlich, den der in den 70er Jahren begonnene Aufbau von **Interessenverbänden für Pflegeeltern** hatte und hat: Nicht nur eine Stärkung der Position der Pflegefamilien und somit der Pflegekinder wurde erreicht, auch viele neue Impulse für die Weiterentwicklung der Praxis des Pflegekinderwesens sind dem Engagement der Pflegeelternverbände zu verdanken. Die Pflegefamilie hat mit ihrem Angebot neuer Eltern-Kind-Beziehungen vor allem für jüngere Kinder, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen können, in der Jugendhilfe eine sehr bedeutsame Rolle inne. Diese Leistung von **Pflegepersonen** soll mit einer finanziellen und **sozialen Absicherung** - wie auch Reinhard Wiesner sie in seinem Jahrbuchbeitrag fordert - honoriert und gesichert werden.

Die gebührende **Anerkennung und Unterstützung der Leistungen von Pflegeeltern und Pflegeelternverbänden** und die gute Zusammenarbeit von Jugendhilfeträgern und Pflegeelternverbänden ist vielerorts noch nicht realisiert. Eine ausreichende situationsgerechte Begleitung von Pflegefamilien findet häufig nicht statt. August Huber beschreibt diese Situation. Er zieht als Fazit die Notwendigkeit, dass sich Pflegeeltern organisieren

müssen, um Veränderungen zu bewirken. Auch sieht er die Notwendigkeit der Entwicklung einer speziellen ‚Pflegekinderpädagogik‘, die Pflegeeltern angemessene Unterstützung bei der Bewältigung der Alltagsprobleme gibt.

Praxisberichte und -auswertungen zeigen anschaulich Aspekte der Entwicklung der letzten Jahrzehnte und des gegenwärtigen Standes des Pflegekinderwesens. In ihrem einfühlsamen Bericht beschreibt Jutta Liebetruh, welchen Anforderungen sich eine Pflegefamilie stellen muss. Henrike Hopp analysiert und kritisiert aktuelle Tendenzen in der Arbeit für Pflegekinder. Christoph Malter und Kurt Eberhard stellen das Konzept der Berliner Arbeitsgemeinschaft für Sozialberatung und Psychotherapie und Ergebnisse ihrer projektbezogenen Forschung vor.“

2. Jahrbuch des Pflegekinderwesens; Pflegekinder in Deutschland - Bestandsaufnahme und Ausblick zur Jahrtausendwende -. Herausgeberin: Stiftung „Zum Wohl des Pflegekindees“; Schulz-Kirchner Verlag, Idstein, 2001, 236 Seiten, DM 33,80, ISBN: 3-8248-0411-5



Pflegekinder und Adoptivkinder im Focus

Das Buch enthält Beiträge renommierter AutorInnen zu verschiedenen Aspekten des Zusammenlebens mit Kindern und Jugendlichen, die von ihrer Lebensgeschichte belastet sind. Das Buch teilt sich in vier Hauptkapitel:

- Familienpflege als Hilfe zur Erziehung,
- Elternschaft und Familie,
- Adoption: Annahme des eigenen Schicksals,
- Medizinische Aspekte der Pflege- und Adoptionsvermittlung.

Pflegekinder und Adoptivkinder im Focus; Wittlaerer Reihe, Band 3, 2. Auflage, Herausgeber: Volker Krolzik; Schulz-Kirchner Verlag, Idstein, 2000, 212 Seiten, DM 24,80, ISBN: 3-8248-0303-8



Jugendhilferechtsprechungssammlung

Im Votum-Verlag ist das Grundwerk einer Kinder- und Jugendhilferechtsprechungs-Loseblattsammlung erschienen. Matthias Westerkamp, Jochem Baltz und Johannes Münder geben diese Sammlung von Entscheidungen heraus. Sie ist nach den Paragrafen des SGB VIII übersichtlich gegliedert, jeder Entscheidung sind Leitsätze vorangestellt, einige Entscheidungen sind kommentiert. Das Stammwerk umfasst 243 Seiten und kostet 95,00 DM (ISBN 3-933 158-19-2). Jährlich soll es 2 Ergänzungslieferungen von je ca. 200 Seiten à 38 Mark geben. Der Mitherausgeber, der Verein Kinder haben Rechte e.V., Münster, verbindet mit diesem Werk die Hoffnung, den Bestimmungen des SGB VIII größere Bedeutung und mehr Gehör zu verschaffen.

Quelle: Magazin - Blätter der Wohlfahrtspflege 5+6/2001, S. 135, Hrsg.: Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit dem Paritätischen Wohlfahrtsverband



Aktuelle Beschlüsse und Urteile zur Pflegekindschaft und Adoption

In den Sonderheften „paten extra 8+9“ hat die Redaktion der Zeitschrift „paten“ aktuelle Beschlüsse und Urteile zur Pflegekindschaft und Adoption für den Zeitraum 1996 bis Dez. 1999 herausgegeben. Für den Zeitraum Dez. 1999 bis Dez. 2000 ist jetzt das Sonderheft „paten extra 12“ neu erschienen.

Der Doppelband „paten extra 8+9“ kostet 20,00 DM und das Heft „paten extra 12“ 15,00 DM (zuzüglich Versandkosten). Bezugsadresse: paten-Redaktion, Vereinigung der Pflege- und Adoptivfamilien im Lande NRW e.V., Heimgart 8, 40883 Ratingen, Tel. 02102 / 67218, Fax: 02102 / 67245